

Synopse

zwischen der bisherigen Fassung und dem Verwaltungsentwurf der GOG

Bisherige Fassung	Verwaltungsentwurf zur Neufassung (dargestellt im Änderungsmodus)	Erläuterungen (zum Verwaltungsentwurf)
<p align="center">Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Stuttgart (GOG)</p>	<p align="center">Geschäftsordnung des Gemeinderats der <u>StadtLandeshauptstadt</u> Stuttgart (GOG)</p>	<p align="center">Anpassung an die aktuelle Bezeichnung als LHS</p>
<p>Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in seiner Sitzung vom _____ auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Der Gemeinderat der <u>StadtLandeshauptstadt</u> Stuttgart hat in seiner Sitzung vom _____ auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (<u>GemO</u>) folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p align="center">Anpassung an die aktuelle Bezeichnung als LHS</p>
<p align="center">1. ABSCHNITT Allgemeine Pflichten und Rechte der Stadträte</p>	<p align="center">1. ABSCHNITT Allgemeine Pflichten und Rechte der <u>Stadträteehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats</u></p>	<p align="center">Anpassung an die Praxis, nach der in der Stadtverwaltung hauptsächlich der genderneutrale Begriff „Mitglied des Gemeinderats“ Anwendung findet.</p>
<p align="center">§ 1 Verpflichtung der Stadträte auf ihr Amt</p>	<p align="center">§ 1 Verpflichtung der <u>Stadträteehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats</u> auf ihr Amt</p>	<p align="center">Zur Verdeutlichung ist stets dann, wenn allein die Stadträtinnen*Stadträte gemeint sind, von „ehrenamtlichen Mitgliedern“ des Gemeinderats die Rede</p>
<p>(1) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) durch Handschlag. Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren</p>	<p>(1) Der*<u>die</u> Oberbürgermeister*<u>in</u> verpflichtet die <u>ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (Stadträtinnen*Stadträte)</u> bei ihrem Eintritt in den Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 1<u>4</u> der Gemeindeordnung (<u>1 GemO</u>) durch Handschlag. Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.</p>	<p align="center">Es soll künftig der genderneutrale Begriff „Einwohnerschaft“ verwendet werden.</p>

und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.”	Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer <u>EinwohnerEinwohnerschaft</u> nach Kräften zu fördern.”	
(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.	(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.	
§ 2 Freiheit der Abstimmung	§ 2 Freiheit der Abstimmung	
Es gilt § 32 Abs. 3 GemO:	Es gilt § 32 Abs. 3 GemO:	
§ 3 Pflichten der Stadträte	§ 3 Pflichten der <u>Stadträteehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats</u>	<u>s. o.</u>
(1) Die Pflichten der Stadträte ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 1 - 3, 34 Abs. 3, 35 Abs. 2 GemO.	(1) Die Pflichten der <u>Stadträteehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats</u> ergeben sich aus den §§ 17 Abs. 1 - 3, 34 Abs. 3, 35 Abs. 2 GemO.	<u>-s. o.</u>
(2) Von der Schweigepflicht kann außer dem Oberbürgermeister nur der zuständige Beigeordnete entbinden. Außerdem gilt die Schweigepflicht insoweit als aufgehoben, als über die geheimzuhaltenden Angelegenheiten oder die nichtöffentlichen Verhandlungen durch das Presse- und Informationsamt berichtet worden ist.	(2) Von der Schweigepflicht kann außer dem* <u>der</u> Oberbürgermeister* <u>in</u> nur der* <u>die</u> zuständige Beigeordnete entbinden. Außerdem gilt die Schweigepflicht insoweit als aufgehoben, als über die geheimzuhaltenden Angelegenheiten oder die nichtöffentlichen Verhandlungen durch <u>das Presse-die für Pressarbeit und InformationsamtInformation der Öffentlichkeit zuständige Organisationseinheit der Stadtverwaltung</u> berichtet worden ist.	<u>Neutrale Bezeichnung von L/OB-K, die unabhängig von etwaigen organisatorischen Änderungen in der Zukunft ist.</u>
(3) Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des Oberbürgermeisters ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die	(3) <u>StadträteMitglieder des Gemeinderats</u> haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen des* <u>der</u> Oberbürgermeisters* <u>Oberbürgermeisterin</u> ihnen von der Stadt <u>überlassene Schriftstücke über</u>	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen.</u>

gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.	amtliche Vorgänge herauszugeben, überlassenen amtlichen Schriftverkehr zu vernichten bzw. zu löschen und entsprechende Zugangskonten, Apps und Programme zu entfernen bzw. zu löschen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.	
§ 4 Anwesenheit in der Sitzung	§ 4 Anwesenheit in der Sitzung	
(1) Ist ein Stadtrat verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen oder ist es erforderlich, dass er die Sitzung vorzeitig verlässt, so teilt er dies dem Vorsitzenden oder dem Protokollführer mit.	(1) Ist ein Stadtrat <u>ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats</u> verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen oder ist es erforderlich, dass er <u>es</u> die Sitzung vorzeitig verlässt, so teilt er <u>es</u> dies dem der Vorsitzenden oder dem Protokollführer <u>der Schriftführenden</u> mit.	
(2) Befreiung wird für einzelne Sitzungen vom Vorsitzenden, für mehrere Sitzungen bis zu 8 Wochen vom Oberbürgermeister, darüber hinaus vom Gemeinderat erteilt. Stadträte, die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten, solange diese Körperschaften versammelt sind, als befreit. Mitglieder des Gemeinderats gelten für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz von der Teilnahme an Sitzungen als befreit; der Umstand und die Dauer sind dem/der Oberbürgermeister/-in oder der Geschäftsstelle des Gemeinderates anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des Regionalverbands oder von Gremien, in die das Mitglied des Gemeinderats als Vertreter der Stadt entsandt wurde.	(2) Befreiung wird für einzelne Sitzungen vom <u>von</u> dem der Vorsitzenden, für mehrere Sitzungen bis zu 8 Wochen vom <u>von</u> dem der Oberbürgermeister in , darüber hinaus vom Gemeinderat erteilt. Stadträte <u>Mitglieder des Gemeinderats</u> , die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten, solange diese Körperschaften versammelt sind, als befreit. <u>Ehrenamtliche</u> Mitglieder des Gemeinderats gelten für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz von der Teilnahme an Sitzungen als befreit; der Umstand und die Dauer sind dem der Oberbürgermeister in oder der Geschäftsstelle des Gemeinderates anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des Regionalverbands oder von Gremien, in die das Mitglied des Gemeinderats als Vertreter der Stadt entsandt wurde.	
§ 5 Befangenheit	§ 5 Befangenheit	

Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von Stadträten wird auf § 18 GemO verwiesen.	Wegen der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen einer Befangenheit von <u>Stadträten</u> <u>ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats</u> wird auf § 18 GemO verwiesen.	
§ 6 Auskunfterteilung und Akteneinsicht	§ 6 <u>Auskunfterteilung</u><u>Auskunftserteilung</u> und Akteneinsicht	
(1) Wegen des Rechts auf Auskunfterteilung und Akteneinsicht gilt § 24 Abs. 3 - 5 GemO.	(1) Wegen des Rechts auf <u>Auskunfterteilung</u> <u>Auskunftserteilung</u> und Akteneinsicht gilt § 24 Abs. 3 - 5 GemO.	
(2) Einzelnen Stadträten wird auf Antrag ihrer Fraktion mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Akteneinsicht gewährt. Dies gilt nicht für Akten in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen. Die Akteneinsicht darf solchen Stadträten nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelte Angelegenheit berührt werden. § 5 gilt entsprechend.	(2) Einzelnen <u>Stadträten</u> <u>ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats</u> wird auf Antrag ihrer Fraktion mit Zustimmung des* <u>der</u> Oberbürgermeisters* <u>Oberbürgermeisterin</u> Akteneinsicht gewährt. Dies gilt nicht für Akten in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen. Die Akteneinsicht darf solchen <u>Stadträten</u> <u>ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats</u> nicht gewährt werden, deren besondere Interessen durch die in den Akten behandelte Angelegenheit berührt werden. § 5 gilt entsprechend.	
§ 6 a Rechtsfolgen des Ausscheidens aus dem Gemeinderat	§ 6-a6a Rechtsfolgen des Ausscheidens aus dem Gemeinderat	
Das Ausscheiden eines Stadtrats/einer Stadträtin aus dem Gemeinderat hat das Erlöschen des Auftrags zur Vertretung der Stadt in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder zur Erledigung sonstiger Aufgaben zur Folge, sofern und solange nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen. In besonders	Das Ausscheiden eines <u>Stadtrats/einer Stadträtin</u> <u>ehrenamtlichen Mitglieds</u> aus dem Gemeinderat hat das Erlöschen des Auftrags zur Vertretung der Stadt in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder zur Erledigung sonstiger Aufgaben zur Folge, sofern <u>und</u> solange <u>nicht</u> ; <u>entsprechende</u>	<u>Klarstellung des Anwendungsbereichs und dass bei Eingreifen der Regelung für eine Abweichung auf Wunsch einer Fraktion ein Beschluss des GR erforderlich ist.</u>

<p>begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Fraktion, auf deren Vorschlag er/sie das Mandat wahrnimmt, von dieser Regelung abgewichen werden.</p>	<p><u>Entsendungsbeschlüsse etc. gelten als auf die Zeit der Mitgliedschaft im Gemeinderat begrenzt. Satz 1 gilt nicht für Preisgerichte und Jurys, bei denen die Regularien dies anders vorsehen; er gilt weiterhin nicht, sofern und solange</u> gesetzliche Gründe entgegenstehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Fraktion, auf deren Vorschlag <u>er/sie</u> das <u>ausgeschiedene ehrenamtliche Mitglied</u> das Mandat wahrnimmt, von <u>dieser</u> der Regelung <u>des Satz 1 durch einen rechtzeitig vor Ausscheiden zu fassenden Beschluss des Gemeinderats</u> abgewichen werden.</p>	
<p>2. ABSCHNITT Vorsitzender, Fraktionen und Ältestenrat</p>	<p>2. ABSCHNITT <u>Vorsitzender</u><u>Vorsitz</u>, Fraktionen <u>und</u>, <u>Ältestenrat</u> <u>und Jugendbeteiligung</u></p>	<p><u>Genderneutrale Bezeichnung und</u> <u>Ergänzung Jugendbeteiligung</u></p>
<p>§ 7 Der Vorsitzende</p>	<p>§ 7 <u>Der Vorsitzende</u><u>§ 7</u> <u>Vorsitz, Verhinderungsstellvertretung</u></p>	<p><u>S. O.</u></p>
<p>(1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.</p>	<p>(1) <u>Vorsitzender</u><u>Vorsitzende*^r</u> des Gemeinderats ist der <u>*die</u> Oberbürgermeister <u>*in</u>.</p>	
<p>(2) Im Gemeinderat wird der Oberbürgermeister im Verhinderungsfall durch den Ersten Beigeordneten und bei dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.</p>	<p>(2) Im Gemeinderat wird der <u>*die</u> Oberbürgermeister <u>*in</u> im Verhinderungsfall durch den Ersten <u>Beigeordneten</u> <u>*die</u> <u>Erste</u> <u>*n</u> <u>Beigeordnete</u> <u>*n</u> und bei dessen <u>*deren</u> Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. <u>Diese Reihenfolge wird grundsätzlich durch allgemeine Regeln für jede Amtsperiode des Gemeinderats abstrakt festgelegt; es soll das Senioritätsprinzip Berücksichtigung finden.</u></p>	<p><u>Kodifizierung der bestehenden Praxis (vgl. z. B. GR Drs. 718/2019).</u></p>
<p>§ 8 Die Fraktionen</p>	<p>§ 8 Die Fraktionen <u>und Gruppierungen</u></p>	

<p>(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste aus mindestens 4 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p>	<p>(1) Die <u>Stadträteehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats</u> können sich <u>gem. § 32a GemO</u> zu Fraktionen zusammenschließen; <u>inhaltliche oder sonstige Voraussetzungen für die Fraktionsbildung bestehen nicht</u>. Eine Fraktion muss <u>unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste</u> aus mindestens 4 <u>StadträtenMitgliedern</u> bestehen. Ein <u>Stadträteehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats</u> kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p>	<p><u>Verweis auf 2015 neu geschaffene gesetzliche Grundlage, Umsetzung des dortigen Regelungsauftrags in Form einer Festschreibung der bisherigen Praxis.</u></p>
<p>(2) Die Bildung einer Fraktion und ihrer Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, der Mitglieder und der ständigen Gäste werden dem Oberbürgermeister mitgeteilt.</p>	<p>(2) Die Bildung einer Fraktion und ihrer Bezeichnung, <u>(ggf. mit Bezeichnungszusatz nach Satz 2), die Namen des*der Vorsitzenden oder der Sprecher*innen und seiner Stellvertreter, der der Stellvertretungen sowie aller Mitglieder und der ständigen Gäste</u> werden dem*der Oberbürgermeister*in mitgeteilt. <u>Fraktionszusammenschlüsse, die aus Mitgliedern bestehen, die nicht auf einem einzigen Wahlvorschlag kandidiert haben, können optional den Bezeichnungszusatz „Fraktionsgemeinschaft“ im Anschluss an die gewählte Bezeichnung hinzufügen.</u></p>	<p><u>Rechtlich gesehen gibt es nur Fraktionen; hierzu gehören auch die oftmals sog. „Fraktionsgemeinschaften“, als Zusammenschlüsse aus gewählten Mitgliedern, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidiert haben. Klarstellung, dass der entsprechende Namenszusatz möglich ist, jedoch nur nach der Bezeichnung; dies ist auch für das neue RIS von Bedeutung.</u></p>
<p>(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, wobei ständige Gäste mitgezählt werden. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los.</p>	<p>(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, wobei ständige Gäste mitgezählt werden. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los.(3) <u>Im Übrigen wird auf § 32a Abs. 2 GemO und das Redaktionsstatut für das Amtsblatt (Stadtrecht 0/11) verwiesen. Zudem gelten § 32a Abs. 3 GemO und die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderats (Stadtrecht 0/12).</u></p>	<p><u>Verweis auf die wesentlichen Fraktionsrechte. Die Redereihenfolge wird in § 22 Abs. 3 geregelt.</u></p>

	(4) Zusammenschlüsse von ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats die weniger als 4 Mitglieder umfassen, werden als Gruppierung bezeichnet. Für sie gilt Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.	Kodifizierung der gelebten Praxis mit Darstellung der eingeschränkten Rechte der Gruppierungen.
§ 9 Der Ältestenrat	§ 9 Der Ältestenrat	
(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Stadträten und Stellvertretern. Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Wahl entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt. Auf der Grundlage dieser Sitzverteilung benennen die Fraktionen die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und ihre Stellvertreter.	(1) Der Ältestenrat besteht aus dem* der Oberbürgermeister* in als Vorsitzendem* Vorsitzender und einer nach jeder Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Stadträten ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats als Mitglieder und Stellvertretern.Stellvertretungen . Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Wahl entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt. Auf der Grundlage dieser Sitzverteilung benennen die Fraktionen die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats; Gruppierungen und ihre Stellvertreter Einzelmitglieder bleiben grds. unberücksichtigt, sofern der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.	Kodifizierung der gelebten Praxis mit expliziter Regelung der früher über § 39 begründeten Abweichungsmöglichkeit. Über die Verweisungen auf § 41 wird ohne Änderung zur bisherigen Regelung dem bisherigen Vorgehen die Sitzverteilung nach SLS, der Verwaltungsvorschlag und das Ausreichen der einfachen Mehrheit für die Besetzung und Umbildung des ÄR festgeschrieben; damit erfolgt eine dem Grundsatz nach einheitliche Handhabung aller Gremien.
(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Er ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art ihrer Behandlung herbeizuführen.	(2) Der Ältestenrat berät den* die Oberbürgermeister* in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und unterstützt ihn* sie bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Er ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art ihrer Behandlung herbeizuführen.	

<p>(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat tritt in der Regel einmal monatlich an einem Sitzungstag des Gemeinderats von 12 Uhr bis 13 Uhr zusammen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil.</p>	<p>(3) <u>Die Sitzungen des Ältestenrats finden als Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen statt; § 37a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GemO gilt entsprechend. Der*die Oberbürgermeister*in beruft den Ältestenrat mit angemessener Frist ein und leitet seine Verhandlungen-; § 36 Abs. 1 und 3 GemO gilt entsprechend.</u> Der Ältestenrat tritt in der Regel <u>mindestens</u> einmal monatlich an einem Sitzungstag des Gemeinderats von 12 Uhr bis 13 Uhr zusammen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner <u>ehrenamtlichen</u> Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil. <u>§ 33 Abs. 2 Hs. 1 GemO gilt entsprechend; es können zudem von dem*der Oberbürgermeister*in neben den Beigeordneten weitere verwaltungsseitige Regelteilnehmende bestellt werden.</u></p>	<p><u>Dem expliziten Regelungsauftrag des § 33a Abs. 2 GemO wird nachgekommen und die bisherige Praxis wird kodifiziert.</u></p>
	<p>(4) <u>Der Ältestenrat tagt stets nichtöffentlich und seine Beratungen sind dementsprechend vertraulich; § 35 Abs. 2 GemO gilt entsprechend. Berichte in Fraktionssitzungen insb. über Vereinbarungen in Verfahrensfragen und zur Ermittlung der Reaktion einer Fraktion auf im Ältestenrat vereinbarte Abfragen sind zulässig; für die Teilnehmer*innen der Fraktionssitzung gilt Satz 1 entsprechend. Weiterhin gelten § 38 Abs. 1 Satz 1 GemO und § 36 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die Niederschrift wird von dem*der Schriftführenden gefertigt und unterzeichnet. Den Mitgliedern des Ältestenrats, sowie den verwaltungsseitigen Teilnehmenden sowie abwesenden Regelteilnehmenden werden elektronische Mehrfertigungen der Niederschrift erteilt. Ein Recht zur Einsichtnahme in Niederschriften des Ältestenrats steht seitens der</u></p>	<p><u>Dem expliziten Regelungsauftrag des § 33a Abs. 2 GemO wird nachgekommen und die bisherige Praxis wird kodifiziert.</u></p>

	<u>Mitglieder des Gemeinderats ausschließlich den aktuellen ordentlichen Mitgliedern des Ältestenrats zu.</u>	
	<u>§ 9a</u> <u>Beteiligung des Jugendgemeinderats, Jugendvertreter*innen, Bericht des Jugendgemeinderats</u>	<u>Dem Regelungsauftrag des § 41a Abs. 3 GemO wird nachgekommen und die Beschlusslage des Gemeinderats zu den JBR etc. wird in der GOG textlich umgesetzt (vgl. GR Drs. 343/2022, 90/2023)</u>
	<u>(1) In Jugendangelegenheiten, also solchen Angelegenheiten, welche die Belange oder Interessen von Jugendlichen spezifisch betreffen, haben der Jugendgemeinderat bzw. seine Vertretungen gem. § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen und sonstigen gemeinderätlichen Gremien nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung (insb. §§ 11, 22, 23, 26a). Der Jugendgemeinderat ist zu Vorlagen, die Jugendangelegenheiten betreffen, rechtzeitig - spätestens vor der Beschlussfassung im Gemeinderat oder den beschließenden Ausschüssen - anzuhören.</u>	<u>Satz 1 stellt eine Grundsatzregelung als Zusammenfassung dar. Das Anhörungsrecht des JGR bei Jugendangelegenheiten gem. § 41a Abs. 3 Hs. 2 Var. 2 GemO wird festgeschrieben (entspricht dem von Bezirksbeiräten).</u>
	<u>(2) Der Jugendgemeinderat entsendet dauerhaft zwei seiner Mitglieder in die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats (Jugendvertreter*innen). Änderungen bei den Jugendvertreterinnen*Jugendvertretern im Gemeinderat sind dem*der Oberbürgermeister*in unverzüglich und rechtzeitig mitzuteilen. Die Jugendvertreter*innen haben in Jugendangelegenheiten einzeln Antragsrecht gem. §§ 23, 26, 26a und erhalten alle öffentlichen Sitzungsunterlagen, die auch ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderats erhält.</u>	<u>Kodifikation der bestehenden Praxis und Umsetzung des § 41a Abs. 3 Hs. 1 und Hs. 2 Var. 1 und 3 GemO. Jugendvertreter*innen haben in Jugendangelegenheiten Antragsrecht wie ein Mitglied des Gemeinderats aber kein Stimmrecht.</u>

	<p><u>(3) Der Jugendgemeinderat kann bei Bedarf bis zu zwei seiner Mitglieder in die jeweilige Sitzung von Ausschüssen und sonstigen gemeinderätlichen Gremien entsenden, in der eine oder mehrere Jugendangelegenheiten beraten werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. In Eilfällen kann die Entsendung statt durch den Jugendgemeinderat durch einstimmige Entscheidung der Sprecher*innen des Jugendgemeinderats erfolgen. Wer den Jugendgemeinderat in der jeweiligen Sitzung vertritt, ist dem*der Oberbürgermeister*in bzw. dem*der jeweiligen Vorsitzenden spätestens am Tag vor der Sitzung mitzuteilen.</u></p>	<p><u>Regelung der anlassbezogenen Beteiligung von Jugendlichen zu Jugendangelegenheiten in den Ausschüssen etc. Ausschüsse und sonstige Gremien sind von § 41 Abs. 3 GemO mit umfasst.</u></p>
	<p><u>(4) Steht der „Bericht des Jugendgemeinderats“ auf der Tagesordnung des Gemeinderats, erhalten zusätzlich die Sprecher*innen des Jugendgemeinderats das Rederecht; die Sprecher*innen sind für diesen Tagesordnungspunkt automatisch gem. § 33 Abs. 2 GemO zugezogen.</u></p>	<p><u>Kodifikation der bereits bisher gelebten Praxis.</u></p>
	<p><u>(5) In Angelegenheiten, welche keine Jugendangelegenheiten sind, bei denen jedoch ein besonderes Interesse von Jugendlichen, wie z. B. beim Klimaschutz, besteht, erhält in der Regel auch der Jugendgemeinderat die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme im Gemeinderat. Einem Wunsch des Jugendgemeinderats soll regelmäßig durch Zuziehung der Jugendvertreter*innen nach Abs. 2 als sachkundige Einwohner*innen gem. § 33 Abs. 3 GemO seitens der Verwaltung (auf Grundlage von § 18 Satz 2 Nr. 19a Hauptsatzung) ohne Beschlussfassung des Gemeinderats entsprochen werden; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</u></p>	<p><u>Kodifizierung der gelebten Praxis der letzten Zeit und Umsetzung des Antrags JGR 1/2024. Entspricht zudem der Wunschlage des Gemeinderats (vgl. Protokoll des VA vom 28.09.2022, NNr. 342).</u></p>

3. ABSCHNITT Sitzungsordnung	3. ABSCHNITT Sitzungsordnung	
1. Vorbereitung der Sitzungen	1. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 10 Einberufung des Gemeinderats	§ 10 Einberufung des Gemeinderats	
<p>(1) Der Gemeinderat wird vom Oberbürgermeister einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.</p>	<p>(1) Der Gemeinderat wird vom<u>von dem*der</u> Oberbürgermeister*<u>in</u> einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Zu einer Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller <u>ehrenamtlichen</u> Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.</p>	
<p>(2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung, grundsätzlich elektronisch oder schriftlich eingeladen; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt oder beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen gem. § 34 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und ohne die Bereitstellung oder Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen werden.</p>	<p>(2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung, grundsätzlich elektronisch oder <u>in besonders gelagerten Fällen</u> schriftlich eingeladen; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt oder beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen gem. § 34 Abs. 2 GemO kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und ohne die Bereitstellung oder Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen werden.</p>	<p><u>Es wird ein grundsätzlicher Vorrang der elektronischen Einladung festgeschrieben. OBM entscheidet, wie eingeladen wird.</u></p>
<p>(3) Die elektronische oder schriftliche Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Im Falle der elektronischen Zustellung gilt die Zustellung als am Tag des Eingangs der entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail erfolgt, sofern diese</p>	<p>(3) Die elektronische oder schriftliche Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Im Falle der elektronischen Zustellung gilt die Zustellung als am Tag des Eingangs der entsprechenden Benachrichtigung per E-Mail <u>oder per Push-Nachricht über die entsprechende dem</u></p>	<p><u>Anpassung an digitale Entwicklungen und neues RIS.</u></p>

bis 17:00 Uhr im E-Mail-Postfach des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats eingegangen ist.	Ratsinformationssystem zugeordnete App erfolgt, sofern diese bis 17:00 Uhr im E-Mail-Postfach oder der entsprechenden App des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats eingegangen ist.	
(4) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden. Mitglieder, die nicht anwesend waren, sind von der Geschäftsstelle des Gemeinderats zu verständigen.	(4) Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tag Tag nach einer Unterbrechung fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden. Mitglieder, die nicht anwesend waren, sind von der Geschäftsstelle des Gemeinderats zu verständigen.	Streichung des „folgenden Tages“, da bisherige Regelung nicht völlig ohne rechtliche Bedenken ist.
§ 11 Tagesordnung und Zustellung der Sitzungsunterlagen	§ 11 Tagesordnung und Zustellung der Sitzungsunterlagen	
(1) Der/die Oberbürgermeister/-in setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.	(1) Der/*die Oberbürgermeister/*in setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.	
(2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns, des Orts und der Art der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Außerdem sind etwaige Ergebnisse der Beratungen oder Vorberatungen weiterer mit dem Verhandlungsgegenstand befasster Gremien zu vermerken; wenn und soweit diese bei der Erstellung der Einladung noch nicht vorliegen, ist eine insoweit ergänzte Tagesordnung vor Beginn der Sitzung zum elektronischen Abruf bereit zu stellen. Der/die Oberbürgermeister/-in kann zusätzlich oder alternativ bestimmen, dass ein entsprechendes Mehrstück der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage in Papierform ausgeteilt wird.	(2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns, des Orts und der Art der Sitzung (insb.: Präsenzsitzung oder Videokonferenzsitzung gem. § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder) und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Außerdem sind etwaige Ergebnisse der Beratungen oder Vorberatungen weiterer mit dem Verhandlungsgegenstand befasster Gremien zu vermerken; wenn und soweit diese bei der Erstellung der Einladung noch nicht vorliegen, ist eine insoweit ergänzte Tagesordnung vor Beginn der Sitzung zum elektronischen Abruf bereit zu stellen. Der/*die Oberbürgermeister/*in kann zusätzlich oder alternativ bestimmen, dass ein entsprechendes Mehrstück der Tagesordnung zu	Anpassung an digitale Entwicklungen

	Beginn der Sitzung als Tischvorlage in Papierform ausgeteilt wird.	
(3) Der/die Oberbürgermeister/-in kann bis zum Vortag einer Sitzung einen Nachtrag zur Tagesordnung aufstellen. In diesen Nachtrag dürfen jedoch nur solche Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet; die Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 gelten grundsätzlich entsprechend. Auch ist er/sie berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist; dies gilt nicht für die Verhandlungsgegenstände nach Abs. 4 bis 6.	(3) Der/*die Oberbürgermeister/*in kann bis zum Vortag einer Sitzung einen Nachtrag zur Tagesordnung aufstellen. In diesen Nachtrag dürfen jedoch nur solche Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, deren Behandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet; die Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 gelten grundsätzlich entsprechend. Auch ist er/*sie berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist; dies gilt nicht für die Verhandlungsgegenstände nach Abs. 4 bis 6.	
(4) Auf Antrag eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen; § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. In Jugendangelegenheiten gilt Satz 1 entsprechend für einen Antrag des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte.	(4) Auf Antrag eines Sechstels aller <u>ehrenamtlichen</u> Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen; § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. In Jugendangelegenheiten gilt Satz 1 entsprechend für einen Antrag des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte. <u>sofern er nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt wurde; § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend (vgl. § 34 Abs. 1 Sätze 4 - 6 GemO). Dies gilt in Jugendangelegenheiten auf Antrag des Jugendgemeinderats oder der zwei Jugendvertreter*innen entsprechend. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nach der Hauptsatzung in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses und nicht in die der Vollversammlung des Gemeinderats fällt, erfolgt nach Aufruf der Angelegenheit im Gemeinderat</u>	<u>Anpassung an Rechtslage und wg. Jugendbeteiligung. Regelung für den Fall der Unzuständigkeit des Gemeinderats mit Verweisung in den zuständigen Ausschuss.</u> <u>Auf den neuen § 45a wird hingewiesen, der verbindliche Anträge auf Aufnahme in die TO von Ausschüssen etc. möglich macht.</u>

	<u>durch mündliche Mitteilung des*der Vorsitzenden automatisch mit Schließen des Tagesordnungspunktes eine Verweisung in den zuständigen beschließenden Ausschuss. Eine Debatte in der Sache findet nicht statt.</u>	
<p>(5) Dem von einem Viertel aller Mitglieder des Gemeinderats vor der Sitzung gestellten Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, soll per Nachtrag entsprochen werden, sofern</p> <p>a) bei einer öffentlichen Sitzung eine ordnungsgemäße und rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe eines entsprechenden Nachtrags zur Tagesordnung nach § 13 Abs. 1 noch möglich ist und zusätzlich entweder die Einladung insoweit noch rechtzeitig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgen kann oder kein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderats wegen der Einladungsfrist zu erwarten ist oder</p> <p>b) die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 GOG vorliegen oder</p> <p>c) es sich um eine gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Angelegenheit handelt und zusätzlich entweder die Einladung insoweit noch rechtzeitig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgen kann oder kein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderats wegen der Einladungsfrist zu erwarten ist.</p> <p>Erfolgt kein Nachtrag, so ist - sofern dies aus dem Antrag entsprechend als Alternativwunsch hervorgeht - eine Sondersitzung des Gemeinderats einzuberufen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).</p>	<p>(5) Dem von einem Viertel aller <u>ehrenamtlichen</u> Mitglieder des Gemeinderats vor der Sitzung gestellten Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, soll per Nachtrag entsprochen werden, sofern</p> <p>a) bei einer öffentlichen Sitzung eine ordnungsgemäße und rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe eines entsprechenden Nachtrags zur Tagesordnung nach § 13 Abs. 1 noch möglich ist und zusätzlich entweder die Einladung insoweit noch rechtzeitig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgen kann oder kein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderats wegen der Einladungsfrist zu erwarten ist oder</p> <p>b) die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 GOG vorliegen oder</p> <p>c) es sich um eine gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Angelegenheit handelt und zusätzlich entweder die Einladung insoweit noch rechtzeitig gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO erfolgen kann oder kein Widerspruch aus der Mitte des Gemeinderats wegen der Einladungsfrist zu erwarten ist.</p> <p>Erfolgt kein Nachtrag, so ist - sofern dies aus dem Antrag entsprechend als Alternativwunsch hervorgeht - eine Sondersitzung des Gemeinderats einzuberufen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).</p>	
(6) Wird ein Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung	(6) Wird ein Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung	

<p>einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu nehmen, nicht von der für das Quorum nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO erforderlichen Zahl an Mitgliedern des Gemeinderats (vgl. Abs. 4) gestellt, erfolgt auf Wunsch des/der Antragstellenden eine Abfrage im Gemeinderat, ob andere Mitglieder dem Antrag beitreten. Diese Abfrage erfolgt - je nach Zeitpunkt der Antragstellung (vor bzw. in einer laufenden Gemeinderatssitzung) - im Rahmen der nächsten bzw. laufenden Gemeinderatssitzung; sie findet nach Maßgabe des § 12 am Ende des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Teils der Sitzung außerhalb der Tagesordnung und ohne Aussprache statt. Wird das erforderliche Quorum nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO durch die Abfrage im Gemeinderat erreicht, gilt Abs. 4; ansonsten ist der Antrag erledigt. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, sofern der/die Oberbürgermeister/-in den Verhandlungsgegenstand freiwillig spätestens auf die Tagesordnung der Sitzung setzt, auf die er diesen im Falle des Erfolgs der Abfrage setzen müsste. Entsprechende Anträge nach Satz 1, welche mindestens 3 Tage vor einer Gemeinderatssitzung gestellt werden, sind diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu nehmen, nicht von der für das Quorum nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO erforderlichen Zahl an <u>ehrenamtlichen</u> Mitgliedern des Gemeinderats (vgl. Abs. 4) gestellt, erfolgt auf Wunsch des/der Antragstellenden eine Abfrage im Gemeinderat, ob andere Mitglieder dem Antrag beitreten. Diese Abfrage erfolgt - je nach Zeitpunkt der Antragstellung (vor bzw. in einer laufenden Gemeinderatssitzung) - im Rahmen der nächsten bzw. laufenden Gemeinderatssitzung; sie findet nach Maßgabe des § 12 am Ende des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Teils der Sitzung außerhalb der Tagesordnung und ohne Aussprache statt. Wird das erforderliche Quorum nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO durch die Abfrage im Gemeinderat erreicht, gilt Abs. 4; ansonsten ist der Antrag erledigt. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, sofern der/die Oberbürgermeister/-in den Verhandlungsgegenstand freiwillig spätestens auf die Tagesordnung der Sitzung setzt, auf die er diesen im Falle des Erfolgs der Abfrage setzen müsste. Entsprechende Anträge nach Satz 1, welche mindestens 3 Tage vor einer Gemeinderatssitzung gestellt werden, sind diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>(7) Für die Zustellung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnung und Vorlagen nach § 16) kommt eine Kombination aus Benachrichtigungen per E-Mail und einem von der Stadt betriebenen elektronischen Ratsinformationssystem (RIS), in dem die Sitzungsunterlagen zum Abruf bereitstehen, zum Einsatz. Die erforderlichen elektronischen Geräte nebst Zubehör, das Programm des RIS und eine städtische E-Mailadresse nebst entsprechendem E-Mail-Programm (E-Mail-Postfach) werden den</p>	<p>(7) Für die Zustellung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnung und Vorlagen nach § 16) kommt eine Kombination aus Benachrichtigungen per E-Mail <u>oder Push-Nachrichten in einer App einerseits</u> und einem von der Stadt betriebenen elektronischen Ratsinformationssystem (RIS), <u>andererseits</u>, in dem die Sitzungsunterlagen zum Abruf bereitstehen, zum Einsatz. Die erforderlichen elektronischen Geräte nebst Zubehör, das Programm des RIS und eine städtische E-Mailadresse nebst entsprechendem</p>	<p><u>Anpassung an digitale Entwicklungen und neues RIS.</u></p>

Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt. Sie erhalten zudem die erforderlichen Schulungen.	E-Mail-Programm (E-Mail-Postfach) <u>oder eine entsprechende Applikation im Zusammenhang mit dem RIS (App) für entsprechend geeignete elektronische Geräte mit Push-Nachrichten-Funktion</u> werden den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt. Sie erhalten zudem die erforderlichen Schulungen.	
(8) Die Mitglieder des Gemeinderats sind grundsätzlich zur Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten städtischen E-Mail-Postfachs und des RIS verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist und dieses regelmäßig, grundsätzlich einmal am Tag, auf eingegangene E-Mails überprüft wird.	(8) Die Mitglieder des Gemeinderats sind grundsätzlich zur Nutzung der/des ihnen zur Verfügung gestellten städtischen E-Mail-Postfachs <u>oder der App mit Push-Nachrichten-Funktion einerseits</u> und des RIS <u>andererseits</u> verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit ist und dieses regelmäßig, grundsätzlich einmal am Tag, auf eingegangene E-Mails überprüft wird.; <u>dies gilt entsprechend für die App.</u>	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen und neues RIS.</u>
(9) Die Mitglieder des Gemeinderats sind dafür verantwortlich, dass über ihr E-Mail-Postfach und ihren Zugang zum RIS unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Sitzungsunterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nehmen können.	(9) Die Mitglieder des Gemeinderats sind dafür verantwortlich, dass über ihr E-Mail-Postfach <u>oder ihre App</u> und ihren Zugang zum RIS unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Sitzungsunterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, nehmen können.	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen und neues RIS.</u>
§ 12 Öffentlichkeit und Dauer der Sitzungen	§ 12 Öffentlichkeit und Dauer der Sitzungen <u>sowie Pausen auf Antrag eines Mitglieds</u>	
(1) Die Sitzungen enden nach maximal 4 Stunden.	(1) Die Sitzungen enden nach maximal 4 Stunden. <u>(1) Die Sitzungen sollen grundsätzlich nach maximal 4 Stunden enden. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats ist durch den*die Vorsitzende*n eine Sitzungsunterbrechung in Form einer Pause von 5 Minuten vorzusehen; ein solcher Antrag kann frühestens 90 Minuten nach dem tatsächlichen Beginn der Sitzung gestellt</u>	<u>Neue Regelung zu Pausen auf Wunsch eines Mitglieds nach 90 Minuten Sitzungsdauer.</u>

	<u>werden und nach einer Pause erst wieder weitere 90 Minuten später. Ein zum Zeitpunkt der Antragstellung noch laufender Tagesordnungspunkt wird grundsätzlich noch abgeschlossen, sofern dies voraussichtlich nicht länger als 10 Minuten dauert.</u>	
(2) Hinsichtlich der Öffentlichkeit wird auf § 35 Abs. 1 GemO verwiesen.	(2) Hinsichtlich der Öffentlichkeit wird auf § 35 Abs. 1 GemO verwiesen.	
(3) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO) soll grundsätzlich zu Beginn der nächsten Sitzung unter einem besonderen öffentlichen Tagesordnungspunkt erfolgen. Sofern die Beschlüsse in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht oder in der nächsten öffentlichen Sitzung aufgelegt werden, genügt ein Hinweis hierauf. Einer Bekanntgabe stehen aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner regelmäßig Beschlüsse in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen entgegen.	(3) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO) soll <u>hat</u> grundsätzlich zu Beginn der nächsten Sitzung unter einem besonderen öffentlichen Tagesordnungspunkt erfolgen. Sofern die Beschlüsse in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht oder in der nächsten öffentlichen Sitzung aufgelegt werden, genügt ein Hinweis hierauf. Einer Bekanntgabe <u>von Beschlüssen in Steuer- und Fürsorgesachen sowie Dienststrafsachen</u> stehen aus Gründen <u>stets Gründe</u> des öffentlichen Wohls oder berechtigter <u>berechtigte</u> Interessen einzelner regelmäßig Beschlüsse in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Dienststrafsachen <u>Einzelner</u> entgegen; dies gilt in der Regel für <u>Personalsachen und je nach Lage des Einzelfalls gegebenenfalls für Grundstücksachen</u> entsprechend.	<u>Anpassung an geltende Rechtslage.</u>
§ 13 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung	§ 13 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen; Presseberichterstattung	
(1) Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen werden mit Ort, Datum und Beginn sowie Art der Sitzung nach den einschlägigen Regelungen der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt	(1) Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen werden mit Ort, Datum und Beginn sowie Art der Sitzung nach den einschlägigen Regelungen der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt	<u>Anpassung an moderne und digitale Entwicklungen.</u>

gegeben. Sie werden außerdem der Presse zur Veröffentlichung überlassen. Dies gilt nicht für formlos einberufene Sitzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2.	gegeben. Sie werden außerdem der Presse zur Veröffentlichung überlassen. Dies gilt nicht für formlos einberufene Sitzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2. <u>Presse im Sinne dieser Geschäftsordnung ist nicht nur die Presse im Sinne der Landespressegesetze, sondern auch Rundfunk und journalistisch-redaktionelle Telemedien nach dem Medienstaatsvertrag.</u>	
(2) Vorlagen und andere Drucksachen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, gehen gleichzeitig an die Presse. Die Presse darf den Inhalt der Drucksachen erst nach Ablauf der Sperrfrist verwerten, es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung im einzelnen Fall vom Oberbürgermeister oder zuständigen Beigeordneten ausdrücklich zugelassen wird.	(2) Vorlagen und <u>andere Drucksachen sonstige Sitzungsunterlagen</u> , die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, <u>gehen gleichzeitig an die Presse. Die Presse darf den Inhalt der Drucksachen erst nach Ablauf der Sperrfrist verwerten, es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung im einzelnen Fall vom Oberbürgermeister oder zuständigen Beigeordneten ausdrücklich zugelassen wird über die städtische Homepage zur Verfügung.</u>	<u>Anpassung an digitale Entwicklung.</u>
(3) Den Berichterstattern der Presse sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten.	(3) Den Berichterstattern der Presse sind besondere Sitzplätze <u>im Zuhörerraum in einem ausgewiesenen Bereich oder im Übertragungsraum gem. § 37a Abs. 1 Satz 4 GemO</u> vorbehalten.	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen.</u>
§ 14 Zuhörer	§ 14 ZuhörerZuhörende	
Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind.	Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat <u>jedermannjede Person</u> Zutritt, soweit im <u>ZuhörerraumZuhörendenbereich des Sitzungsraums oder im Übertragungsraum gem. § 37a Abs. 1 Satz 4 GemO</u> Plätze vorhanden sind.	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen.</u>
§ 15 Sitzordnung	§ 15 Sitzordnung	

<p>Der Oberbürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.</p>	<p><u>(1) Der*die Oberbürgermeister*in schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. <u>Fraktions- und Gruppierungszugehörigkeit vor. Dabei stehen grundsätzlich allen Fraktionen, sofern sie nicht verzichten, Sitze in der ersten Reihe nach Maßgabe des bei der Gemeinderatswahl geltenden Auszählverfahrens zu. Gruppierungen sitzen grundsätzlich in der letzten oder ggf. in Ausnahmefällen vorletzten Reihe.</u> Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen <u>und Gruppierungen</u> über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der*die Oberbürgermeister*in. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen <u>und Gruppierungen</u> ist deren Sache. Stadträten<u>Einzelmitgliedern des Gemeinderats,</u> die keiner Fraktion <u>oder Gruppierung</u> angehören, weist der*die Oberbürgermeister den*in einen <u>Sitzplatz, grundsätzlich in der letzten Reihe,</u> zu.</u></p>	<p><u>Kodifikation der bestehenden Praxis.</u></p>
<p>Für zwei Vertreter des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte wird ein Tisch hinter den Reihen der Mitglieder des Gemeinderats eingerichtet.</p>	<p>Für zwei Vertreter des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte wird ein Tisch hinter den Reihen der Mitglieder des Gemeinderats eingerichtet.<u>(2) Die zwei Jugendvertreter*innen sitzen im Ratssaal unmittelbar hinter dem Ratsrund.</u></p>	<p><u>Folgeänderung. Zudem erhalten die Jugendliche künftig feste Sprechstellen.</u></p>
<p>§ 16 Vorlagen des Bürgermeisteramts</p>	<p>§ 16 Vorlagen des <u>Bürgermeisteramts</u><u>Bürgermeister*innenamts</u></p>	
<p>(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt das Bürgermeisteramt schriftliche Vorlagen, die der mündlichen Berichterstattung zugrunde gelegt werden, an. Die Vorlagen müssen einen bestimmten Antrag, wichtige Vorlagen auch</p>	<p>(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände, <u>die in einen Beschluss münden sollen,</u> fertigt das <u>Bürgermeisteramt schriftliche</u>Bürgermeister*innenamt <u>grundsätzlich (Beschluss-) Vorlagen in schriftlicher Form oder in Textform,</u> die der mündlichen Berichterstattung</p>	<p><u>Klarstellende Regelung entsprechend der bisherigen Rechtsauslegung und Praxis.</u></p>

<p>Angaben über die Behandlung des Gegenstands im Bürgermeisteramt enthalten. Sie werden vom Oberbürgermeister oder vom federführenden Beigeordneten gezeichnet. Die Zeichnungsbefugnis kann - soweit es sich nicht um Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung handelt - auf die nachgeordneten Referenten des Bürgermeisteramts übertragen werden.</p>	<p>zugrunde gelegt werden, an. Die Vorlagen<u>Beschlussvorlagen</u> müssen <u>grundsätzlich</u> einen bestimmten Antrag, wichtige Vorlagen<u>Beschlussvorlagen</u> auch Angaben über die Behandlung des Gegenstands im Bürgermeisteramt<u>Bürgermeister*innenamt</u> enthalten. <u>Sieln der Regel sollen auch für reine Berichterstattungen, insbesondere für solche umfangreicher Art, Mitteilungsvorlagen erstellt werden vom. Die Vorlagen werden von dem*der Oberbürgermeister*in oder vomvon dem*der federführenden Beigeordneten gezeichnet. Die Zeichnungsbefugnis kann - soweit es sich nicht um Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung handelt - auf die nachgeordneten <u>Referentinnen*</u>Referenten des <u>Bürgermeisteramts</u><u>Bürgermeister*innenamts</u> übertragen werden.</u></p>	
<p>(2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Drucksachen sind den Mitgliedern des Gemeinderats und gegebenenfalls den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern und Sachverständigen in der Regel zusammen mit der Tagesordnung spätestens noch rechtzeitig i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO grundsätzlich zum elektronischen Abruf (ggf. nebst separater Benachrichtigung per E-Mail hierüber) bereitzustellen oder schriftlich zu übermitteln; eine spätere Bereitstellung oder Übermittlung ist nur in Fällen des § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zulässig. Über den Inhalt der Drucksachen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 GemO (abgedruckt bei § 3 Abs. 1).</p>	<p>(2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Drucksachen sind den Mitgliedern des Gemeinderats, <u>den <u>Jugendvertreterinnen*</u>Jugendvertretern</u> und gegebenenfalls den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen <u>und <u>Einwohnern</u>Einwohner*innen</u> und Sachverständigen in der Regel zusammen mit der Tagesordnung spätestens noch rechtzeitig i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO grundsätzlich zum elektronischen Abruf (ggf. nebst separater Benachrichtigung per E-Mail <u>oder <u>Push-Nachricht in der App</u></u> hierüber) bereitzustellen oder schriftlich zu übermitteln; eine spätere Bereitstellung oder Übermittlung ist nur in Fällen des § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zulässig. Über den Inhalt der Drucksachen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 GemO (abgedruckt bei § 3 Abs. 1).</p>	<p><u>§ 16 regelt künftig nur noch die Vorlagen; die veränderte Rechtslage zur Verschwiegenheit für Vorlagen und sonstige Sitzungsunterlagen wird aus systematischen Gründen separat in § 16a geregelt. Zudem Anpassung an digitale Entwicklungen und neues RIS.</u></p>

(3) Das Bürgermeisteramt kann Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zuerst zur allgemeinen Aussprache im Gemeinderat einbringen.	(3) Das <u>Bürgermeisteramt</u> <u>Bürgermeister*innenamt</u> kann Vorlagen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung zuerst zur allgemeinen Aussprache im Gemeinderat einbringen.	
(4) Die Abs. 1 - 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die aufgrund von Anträgen aus der Mitte des Gemeinderats gem. § 11 Abs. 4 bis 6 auf die Tagesordnung gesetzt werden.	(4) Die Abs. 1 - 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die aufgrund von Anträgen aus der Mitte des Gemeinderats gem. § 11 Abs. 4 bis 6 auf die Tagesordnung gesetzt werden.	
	<u>§ 16a</u> <u>Verschwiegenheit über Vorlagen und Sitzungsunterlagen</u>	
	<u>(1) Über den Inhalt nichtöffentlicher Vorlagen und sonstiger Sitzungsunterlagen ist generell Verschwiegenheit zu bewahren; es gilt § 17 Abs. 2 GemO.</u>	<u>Explizite Regelung zu nichtöffentlichen Vorlagen etc.</u>
	<u>(2) Abs. 1 gilt bei zur öffentlichen Behandlung vorgesehenen Vorlagen und sonstigen Sitzungsunterlagen für personenbezogene Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 41b Abs. 4 GemO generell und dauerhaft entsprechend. Abs. 1 gilt weiter für zur öffentlichen Behandlung vorgesehene Vorlagen und sonstige Sitzungsunterlagen in ihrer Gesamtheit so lange entsprechend, bis die Einladung zur ersten öffentlichen Sitzung eines gemeinderätlichen Gremiums unter Einschluss eines entsprechenden Verhandlungsgegenstandes (in der Regel unter konkreter Angabe der Vorlage oder der Sitzungsunterlage) verschickt worden ist.</u>	<u>Anpassung an die durch § 41b Abs. 4 GemO geschaffene neue Rechtslage.</u>
2. Beratung	2. Beratung	

<p style="text-align: center;">§ 17 Grundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Grundsätze</p>	
<p>Die §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 GemO finden Anwendung.</p>	<p>Die §§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 36 Abs. 1 Satz 1 GemO finden Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Verhandlungsgegenstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verhandlungsgegenstand, <u>Vorberatung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Anpassung der Überschrift an den Inhalt der Vorschrift.</u></p>
<p>(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisteramts, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen und Stadträte sowie über Anfragen der Stadträte (§ 27).</p>	<p>(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des <u>Bürgermeisteramts</u>Bürgermeister*innenamts, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen, <u>Gruppierungen, einzelner Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats</u> und <u>Stadträte der Jugendvertreter*innen</u> sowie über Anfragen der <u>Stadträte</u> (§ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats und der Jugendvertreter*innen gem. § 27).</p>	<p style="text-align: center;"><u>Anpassung insb. wg. Regelung der Jugendbeteiligung.</u></p>
<p>(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen vorberaten.</p>	<p>(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen vorberaten.</p>	
<p>Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p>Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.(3) <u>Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen des*der Oberbürgermeister*in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Durch die formlose, auch außerhalb einer Sitzung mögliche Mitteilung des</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Anpassung an Rechtslage gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO i. V. m. § 15 Abs. 4 HS. Detaillierte Regelung der konkreten Verfahrensweise im Falle der Ausübung des Vorberatungsverlangens.</u></p>

	<p><u>Vorberatungsverlangens durch den*die Oberbürgermeister*in ist der entsprechende Verhandlungsgegenstand automatisch verlagt und an den zuständigen Ausschuss oder die zuständigen Ausschüsse überwiesen; im Gemeinderat wird er abgesetzt oder gar nicht aufgenommen, § 11 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 und Abs. 4 - 6 finden insoweit keine Anwendung. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Ausschusssitzungen zu setzen. Nach Behandlung in den zuständigen Ausschüssen wird der Antrag unverzüglich auf die nächstmögliche Gemeinderatssitzung gesetzt. Es ist jeweils die Einladungsfrist gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 vollumfänglich einzuhalten; § 11 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 findet jeweils keine Anwendung.</u></p>	
<p>Als Ergebnis der Vorberatung stellt der zuständige Ausschuss einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat.</p>	<p><u>(4) Als Ergebnis der Vorberatung stellt der zuständige federführende Ausschuss einen bestimmten Antrag bzw. die zuständigen federführenden Ausschüsse bestimmte Anträge an den Gemeinderat.</u></p>	<p><u>Anpassung an den Umstand, dass es mehrere zuständige federführende Ausschüsse geben kann.</u></p>
<p>§ 19 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände</p>	<p>§ 19 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände</p>	
<p>(1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.</p>	<p>(1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.</p>	
<p>(2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder des Beigeordneten, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 11 Abs. 3), bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder des Beigeordneten, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 11 Abs. 3), bleibt unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 20 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat</p>	
(1) Auf § 33 Abs. 1 und 3 GemO wird verwiesen.	(1) Auf § 33 Abs. 1 und 3 GemO wird verwiesen.	
(2) Der Gemeinderat kann die Anwesenheit des zuständigen Beigeordneten oder Referenten verlangen.	(2) Der Gemeinderat kann die Anwesenheit des* <u>der</u> zuständigen Beigeordneten oder Referenten* <u>Referentin</u> verlangen.	
(3) Die §§ 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.	(3) Die §§ 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.	
	<p><u>§ 20a</u> <u>Anhörung</u></p>	<p><u>Dem Regelungsauftrag des § 33 Abs. 4 Satz 3 GemO wird nachgekommen.</u></p>
	<p><u>(1) Der Gemeinderat kann gem. § 33 Abs. 4 Satz 2 GemO betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat, sofern eine solche nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist (z. B. gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens).</u></p>	<p><u>Klarstellende Beschreibung der Rechtslage.</u></p>
	<p><u>(2) Die Anhörung findet zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Die Anhörung ist auf der Tagesordnung separat als eigener Tagesordnungspunkt auszuweisen.</u></p>	<p><u>Regelung entsprechend der Rechtslage.</u></p>
	<p><u>(3) Anträge auf Anhörung sollen grundsätzlich so rechtzeitig gestellt werden, dass über sie im Gemeinderat bereits eine Sitzung vor der geplanten Anhörung abgestimmt werden kann. Zumindest sollen - bei zu erwartendem Einvernehmen zwischen Verwaltung und einer</u></p>	<p><u>Verfahrensregelung, um möglichst reibungslose Durchführung einer Anhörung auf Wunsch einer Gemeinderatsmehrheit zu ermöglichen.</u></p>

	<p><u>Mehrheit des Gemeinderats - Anträge so früh gestellt werden, dass noch</u></p> <p><u>a. eine entsprechende Verständigung im Ältestenrat herbeigeführt werden kann,</u></p> <p><u>b. die Personen entsprechend eingeladen werden und</u></p> <p><u>c. eine ordnungsgemäße Ausweisung auf der Tagesordnung unter dem Vorbehalt der formalen Beschlussfassung des Gemeinderats möglich ist.</u></p>	
	<p><u>(4) Wird ein Antrag auf Anhörung Betroffener im Rahmen der bzw. zu der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes gestellt sowie mehrheitlich angenommen und ist eine Anhörung nicht separat als eigener Punkt ordnungsgemäß auf der Tagesordnung ausgewiesen, ist in der in Behandlung bzw. zur Behandlung vorgesehene Tagesordnungspunkt automatisch mit der Annahme des Antrags auf Anhörung auf die nächstmögliche Sitzung vertagt.</u></p>	<p><u>Regelung entsprechend der Rechtslage, da bei fehlender separater Ausweisung einer Anhörung auf der TO einer öffentlichen Sitzung notwendige Veröffentlichung der TO für Bürgerschaft fehlt und damit aus Rechtsgründen keine Anhörung möglich ist.</u></p>
	<p><u>(5) Der Gemeinderat kann die Anhörung - sofern diese Anhörung nicht gesetzlich zwingend im Gemeinderat erfolgen muss - auch in Angelegenheiten, für die er zur Beschlussfassung zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.</u></p>	<p><u>Möglichkeit der Delegation auf einen Ausschuss.</u></p>
<p>§ 21 Berichterstattung</p>	<p>§ 21 Berichterstattung</p>	
<p>(1) Im Gemeinderat erstatten der Oberbürgermeister und in ihrem Geschäftskreis die Beigeordneten Bericht, mit Einverständnis des Beigeordneten der zuständige Referent des Bürgermeisteramts. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein anderer leitender</p>	<p>(1) Im Gemeinderat erstatten der*<u>die</u> Oberbürgermeister*<u>in</u> und in ihrem Geschäftskreis die Beigeordneten Bericht, mit Einverständnis des*<u>der</u> <u>Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin</u> bzw. <u>des*der</u> Beigeordneten <u>auch</u> der*<u>die</u> zuständige Referent*<u>in</u> des</p>	

<p>Mitarbeiter vortragen. In der Regel soll pro Tagesordnungspunkt nur eine Person Bericht erstatten. Dies gilt entsprechend für Verhandlungsgegenstände nach § 11 Abs. 4 bis 6.</p>	<p><u>Bürgermeisteramts</u>Bürgermeister*innen<u>amts</u>. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann ein anderer leitender <u>Mitarbeiter*e andere*r leitende*r Mitarbeitende*r</u> vortragen. In der Regel soll pro Tagesordnungspunkt nur eine Person Bericht erstatten. Dies gilt entsprechend für Verhandlungsgegenstände nach § 11 Abs. 4 bis 6.</p>	
<p>(2) Der Berichterstatter hat seinen Vortrag im Gemeinderat mit den Anträgen der für die Vorberatung zuständigen Ausschüsse abzuschließen. Er kann anschließend seine eigene abweichende Meinung darlegen.</p>	<p>(2) Der Berichterstatter <u>Die berichterstattende Person</u> hat seinen <u>ihren</u> Vortrag im Gemeinderat mit den Anträgen der für die Vorberatung zuständigen Ausschüsse abzuschließen. Er und auf die Ergebnisse etwaiger notwendiger Anhörungen der Bezirksbeiräte einzugehen. <u>Sie</u> kann anschließend seine <u>ihre</u> eigene abweichende Meinung darlegen.</p>	<p><u>Notwendige Ergänzung um die rechtlich nach der GemO bestehende Pflicht, Anhörungsergebnisse aus Bezirksbeiräten dem GR zur Kenntnis zu geben.</u></p>
<p>(3) Der Oberbürgermeister kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zu den Sitzungen zuziehen (vgl. § 33 Abs. 2 GemO). War der Bezirksbeirat zu der Angelegenheit zu hören und weicht die Vorlage des Bürgermeisteramts vom Beratungsergebnis des Bezirksbeirats ab, so haben der Bezirksvorsteher und bis zu zwei Mitglieder des Bezirksbeirats das Recht, die Auffassung des Bezirksbeirats in dem für die Vorberatung oder Beschlussfassung fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats vorzutragen. § 65 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GemO bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Der <u>die</u> Oberbürgermeister <u>in</u> kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er <u>sie</u>, Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zu den Sitzungen zuziehen (vgl. § 33 Abs. 2 GemO). War der Bezirksbeirat zu der Angelegenheit zu hören und weicht die Vorlage des Bürgermeisteramts vom Beratungsergebnis des Bezirksbeirats ab, so haben der <u>die</u> Bezirksvorsteher <u>in</u> und bis zu zwei Mitglieder des Bezirksbeirats das Recht, die Auffassung des Bezirksbeirats in dem für die Vorberatung oder Beschlussfassung fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats vorzutragen. § 65 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GemO bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Soweit die für eine Entscheidung notwendigen Informationen aus den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig übersandten schriftlichen Unterlagen ersichtlich sind, brauchen</p>	<p>(4) Soweit die für eine Entscheidung notwendigen Informationen aus den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig übersandten schriftlichen <u>Unterlagen</u> <u>Vorlagen und sonstigen</u></p>	<p><u>Sprachliche Vereinheitlichung (vgl. § 16 und 16a)</u></p>

<p>diese nicht vorgetragen zu werden. Zusammenfassende oder ergänzende Bemerkungen sollen so knapp wie möglich gehalten werden. Die in § 22 festgelegten Redezeiten für die Mitglieder des Gemeinderats sind grundsätzlich auch von den Berichterstatterinnen und Berichtstattern der Verwaltung einzuhalten. Wo ein mündlicher Vortrag nicht aus Rechtsgründen geboten ist, soll in geeigneten Fällen auf eine mündliche Berichterstattung ganz verzichtet werden.</p>	<p>Sitzungsunterlagen ersichtlich sind, brauchen diese nicht vorgetragen zu werden. Zusammenfassende oder ergänzende Bemerkungen sollen so knapp wie möglich gehalten werden. Die in § 22 festgelegten Redezeiten für die Mitglieder des Gemeinderats sind grundsätzlich auch von den Berichterstatterinnen und Berichtstattern Berichterstattenden Personen der Verwaltung einzuhalten. Wo ein mündlicher Vortrag nicht aus Rechtsgründen geboten ist, soll in geeigneten Fällen auf eine mündliche Berichterstattung ganz verzichtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Rede- und Verhandlungsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Rede- und Verhandlungsordnung</p>	
<p>(1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.</p>	<p>(1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.</p>	
<p>(2) Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Er selbst kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann dem Berichtstatter und dem zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen das Wort erteilen, wenn keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat mehr vorliegen.</p>	<p>(2) Ein Teilnehmer Eine teilnehmende Person darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom ihr von dem*der Vorsitzenden erteilt ist. Der*die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. der Mitglieder des Gemeinderats und - soweit es sich um Jugendangelegenheiten handelt - der Jugendvertreter*innen. Er*sie kann hiervon abweichen, um zunächst in einer sog. „Fraktionsrunde“ jede Fraktion etc. in der Redereihenfolge nach Abs. 3 durch einer eine*n Redner*in zu Wort kommen zu lassen. Er; die Jugendvertreter*innen erhalten am Ende der „Fraktionsrunde“ das Wort. Im Rahmen einer Fraktionsrunde erhalten abweichend von der Redereihenfolge Antragstellende als Erste das</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung wg. Regelung der Jugendbeteiligung. Regelung der bisherigen Praxis, dass Sachverständige etc. nach der ersten Fraktionsrunde sprechen dürfen und durch Verweis auf Redereihenfolge nach dem neuen Abs. 3.</p>

	<p><u>Wort. Der*Die Vorsitzende selbst kann nach jedem*jeder Redner*in das Wort ergreifen. Er*Sie kann dem Berichtersteller der berichterstattenden Person und dem den zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner—und*innen bzw. Sachverständigen das Wort erteilen, wenn keine Wortmeldungen aus dem Gemeinderat mehr vorliegen, jede Fraktion etc. einmal die Gelegenheit hatte, zu sprechen. Bei Bedarf kann der*die Vorsitzende zur Ordnung einer großen Zahl von zu erwartenden Redebeiträgen weitere Fraktionsrunden ansetzen.</u></p>	
	<p><u>(3) Die Redereihenfolge in einer Fraktionsrunde ist dergestalt, dass zunächst Fraktionen, dann Gruppierungen und dann Einzelmitglieder sprechen. Innerhalb der Gruppen der Fraktionen und Gruppierungen richtet sich die Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen und Gruppierungen; bei einem Gleichstand der Größe, kommen vorrangig Fraktionen und Gruppierungen zum Zuge, die nur aus Mitgliedern eines Wahlvorschlags bestehen und nachrangig Fraktionszusammenschlüsse, wobei diesbezüglich nach der Zahl der in einer Fraktion vertretenen Wahlvorschläge (je mehr, desto nachrangiger wird die Fraktion berücksichtigt) unterschieden wird. Sollte es bei Anwendung dieser Kriterien zu einem Gleichstand kommen, wird jeweils innerhalb der letzten Stufe dieser Kriterien nach der Anzahl der Wählerstimmen, die auf den Wahlvorschlag bzw. die Wahlvorschläge welcher bzw. welche in der Fraktion oder Gruppierung vertreten ist bzw. sind insgesamt entfallen sind, differenziert (mehr Wählerstimmen bedeuten vorrangige Berücksichtigung); sind nicht alle auf einem Wahlvorschlag in den Gemeinderat gewählten Personen in einer Fraktion oder</u></p>	<p><u>Kodifikation der bestehenden Praxis in Bezug auf die Redereihenfolge.</u></p>

	<u>Gruppierung werden die Wählerstimmen des Wahlvorschlags für Zwecke des vorstehenden Halbsatzes anteilig pro Kopf auf die in den Gemeinderat gewählten Personen verteilt und entsprechend den Fraktionen oder Gruppierungen zugerechnet. Der vorstehende Satz gilt für die Gruppe der Einzelmitglieder entsprechend.</u>	
(3) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.	(34) Die Unterbrechung eines* <u>einer</u> Redners* <u>Rednerin</u> ist nur dem* <u>der</u> Vorsitzenden gestattet. Er* <u>sie</u> kann eineneine * <u>n</u> Redner* <u>in</u> , der* <u>die</u> nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er <u>Sie</u> kann Redner* <u>innen</u> und Zwischenrufer* <u>innen</u> , deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören "zur Ordnung" rufen. Der* <u>die</u> Vorsitzende kann einem* <u>einer</u> Redner* <u>in</u> , der* <u>die</u> beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.	
(4) Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines andern Stadtrats oder eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende erteilt ihm dazu nach Zustimmung des Redners das Wort.	(4) Jeder Stadtrat <u>(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderats</u> kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines andern Stadtrats <u>oder eines sachkundigen Einwohners</u> bzw. Redebeitrags einer anderen Person zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der* <u>die</u> Vorsitzende erteilt ihm* <u>ihr</u> dazu nach Zustimmung des Redners <u>der redenden Person</u> das Wort.	
(5) Ein Verhandlungsgegenstand soll in der Regel nur im Fachausschuss des federführenden Referats erörtert werden; eine Erörterung soll auch dort in geeigneten Fällen unterbleiben, wenn darüber Einvernehmen besteht. Die Redezeit darf in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten. Bei der Aussprache über den Haushalt erhalten Sprecher	(56) Ein Verhandlungsgegenstand soll in der Regel nur im Fachausschuss des federführenden Referats erörtert werden; eine Erörterung soll auch dort in geeigneten Fällen unterbleiben, wenn darüber Einvernehmen besteht. Die Redezeit darf in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten. Bei der Aussprache über den Haushalt erhalten	<u>Anpassung wg. Regelung der Jugendbeteiligung. Neue explizite Aufführung der Möglichkeit, zwischen Fraktionen, Gruppierungen, Einzelmitglieder und Jugendlichen hinsichtlich der Redezeit in der GR-Sitzung abzustufen. Regelung von</u>

<p>jeder Fraktion eine Redezeit von maximal 20 Minuten, bei sonstigen von den Fraktionen im Ältestenrat besonders festgelegten Tagesordnungspunkten (Schwerpunktt Themen) in der Regel eine solche von maximal 10 Minuten; über die Zubilligung längerer Redezeiten in diesen und sonstigen Fällen entscheidet - falls im Ältestenrat kein Einvernehmen erzielt wurde - der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Einhaltung der Redezeit wird mittels einer technischen Zeithilfe kontrolliert.</p>	<p>Sprecher*innen jeder Fraktion <u>etc. und der Jugendvertreter*innen</u> eine Redezeit von maximal 20 Minuten, bei sonstigen von den Fraktionen im Ältestenrat besonders festgelegten Tagesordnungspunkten (Schwerpunktt Themen) in der Regel eine solche von maximal 10 Minuten; über die Zubilligung längerer Redezeiten in diesen und sonstigen Fällen entscheidet - falls im Ältestenrat kein Einvernehmen erzielt wurde - der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion, <u>etc.</u> oder des Oberbürgermeisters. <u>Eine Abstufung der Redezeit nach Fraktionen, Gruppierungen, Einzelmitgliedern und Jugendvertreterinnen*Jugendvertretern kann durch den Gemeinderat beschlossen werden. Für Vorstellungsreden stehen - sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt - 10 Minuten je kandidierender Person zur Verfügung; die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach Nachname und ggf. ergänzend nach Vorname.</u> Spricht ein*e Redner*in über die Redezeit hinaus, so kann ihm*ihr der*die Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Einhaltung der Redezeit wird mittels einer technischen Zeithilfe kontrolliert.</p>	<p><u>Vorstellungsreden entsprechend der gängigen Praxis.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Stellung von Anträgen</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Stellung von Anträgen</p>	
<p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist.</p>	<p>(1) Anträge zu einem <u>auf einer Tagesordnung des Gemeinderats ausgewiesenen</u> Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist. <u>Mit einem abschließenden Beschluss des Gemeinderats über den Verhandlungsgegenstand sind Sachanträge erledigt.</u></p>	<p><u>Einführung einer Unterscheidung zwischen Sachanträgen „(mit TOP)“ und solchen ohne TOP (siehe Abs. 5 ff.). Klarstellende Regelung zur Erledigung.</u></p>

<p>(2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.</p>	<p>(2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.</p>	
<p>(3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.</p>	<p>(3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des*der Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der*die Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.</p>	
<p>(4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.</p>	<p>(4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.</p>	
	<p><u>(5) Zu Anträgen ohne konkreten Bezug zu einem auf einer Tagesordnung des Gemeinderats befindlichen Verhandlungsgegenstand (Sachanträge ohne TOP), die nicht mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Sitzung (§§ 11 Abs. 4-6, 45a) verbunden werden, soll die Verwaltung grds. unverzüglich schriftlich Stellung nehmen. § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 zur verwaltungsinternen Delegation und zur Erteilung von Zwischennachrichten gilt entsprechend.</u></p>	<p><u>Soll-Regelung des sog. „Stuttgarter Verfahrens“ in Bezug auf Sachanträge ohne TOP grds. entsprechend der bisherigen Praxis. Einführung einer verwaltungsinternen Delegationsmöglichkeit und erstmalige Festlegung einer Soll-Frist für Zwischennachrichten.</u></p>
	<p><u>(6) Sachanträge ohne TOP können wie folgt formal endgültig erledigt werden</u> <u>a. mit einer aus Sicht der Verwaltung abschließenden Stellungnahme, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einstellung im RIS von dem*der bzw. den Antragstellenden eine Behandlung des Antrags in einem geeigneten Gremium gefordert wird und auf diese Folge in der Stellungnahme hingewiesen wird.</u></p>	<p><u>Zu lit a.: Regelung zur automatischen formalen Erledigung von Anträgen nach einer Stellungnahme. Entspricht weitgehend der bisherigen ohne rechtliche Auswirkung praktizierten Vorgehensweise mit entsprechenden Stellungnahmen im KSD/CUPARLA die Anträge (rein) systemseitig als erledigt zu markieren.</u></p> <p><u>Zu lit b.: Explizite Regelung entsprechend der Rechtslage, die der bisherigen Praxis</u></p>

	<p>b. <u>mit einem den Gegenstand des Antrags betreffenden abschließenden Beschluss des Gemeinderats, sofern in einer entsprechenden Vorlage oder mündlich (im Rahmen der Beschlussfassung oder der Vorberatung) auf eine Erledigung des Antrags hingewiesen wird.</u></p> <p>c. <u>mündlich in einer Gremiensitzung - nicht jedoch in einer Sitzung des Ältestenrats - mit Zustimmung des*der Antragstellenden, wobei dies in nichtöffentlichen Sitzungen nach Wahl des*der Antragstellenden entweder</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine anschließende öffentliche Bekanntgabe des Erledigungsumstandes nach § 12 Abs. 3 Satz 1 in demselben Gremium oder im Verwaltungsausschuss oder</u> 2. <u>eine abschließende Stellungnahme, welche - mit entsprechender Freigabe des*der Vorsitzenden der entsprechenden nichtöffentlichen Sitzung - in Form einer kurzen Zusammenfassung der zur Erledigung führenden Umstände auf die sofortige Erledigung hinweist,</u> <u>auslöst, oder</u> <p>d. <u>durch Zurücknahme.</u></p>	<p><u>entspricht.</u></p> <p><u>Zu lit. c.: Kodifikation der bisherigen Praxis mit Einschränkungen in Bezug auf ÄR, da dieser nur Verfahrensfragen berät und dort grds. keine inhaltliche Befassung erfolgen soll. Neuregelung zur öffentlichen Bekanntgabe bzw. Fertigung einer die Erledigung dokumentierenden Stellungnahme bei Erledigung von Anträgen in nichtöffentlicher Sitzung. Somit kann bei öffentlichen Anträgen, die nichtöffentlich erledigt wurden, im neuen RIS stets entweder das Protokoll der Bekanntgabe oder die kurze Stellungnahme verlinkt werden.</u></p>
	<p><u>(7) Abs. 5 und 6 gelten für Anträge im Rahmen der Haushaltsberatungen (Haushaltsanträge) entsprechend.</u></p>	<p><u>Auch zu Haushaltsanträgen sollen künftig Stellungnahmen erfolgen (entspricht im neuen RIS den heutigen Haushaltsvorlagen im bisherigen KSD/CUPARLA).</u></p>
<p>§ 24 Finanzanträge</p>	<p>§ 24 Finanzanträge</p>	
<p>(1) Beschlüsse über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Gemeinderat nur</p>	<p>(1) Beschlüsse über <u>Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen</u>, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten,</p>	<p><u>Anpassung aufgrund der doppelten Haushaltsführung</u></p>

fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.	kann der Gemeinderat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.	
(2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, darf der Vorsitzende erst zur Abstimmung bringen, wenn zuvor der Antrag auf eine rechtlich zulässige Deckung gestellt wurde. Als rechtlich zulässige Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren festgestellt werden kann. Die Verwaltung ist auf Wunsch des Antragstellers verpflichtet, ihm beim Aufstellen und Formulieren eines Deckungsvorschlags behilflich zu sein.	(2) Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt beeinflussen, insbesondere eine <u>Ausgabenerhöhung</u> <u>Erhöhung der Aufwendungen</u> bzw. <u>Auszahlungen</u> oder <u>Einnahmensenkung</u> <u>Senkung der Erträge</u> bzw. <u>Einzahlungen</u> gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, darf der <u>die</u> Vorsitzende erst zur Abstimmung bringen, wenn zuvor der Antrag auf eine rechtlich zulässige Deckung gestellt wurde. Als rechtlich zulässige Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von <u>Einnahmen</u> <u>Aufwendungen</u> bzw. <u>Auszahlungen</u> oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue <u>Einnahme/r neuer Ertrag</u> bzw. <u>Einzahlung</u> nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren festgestellt werden kann. Die Verwaltung ist auf Wunsch des Antragstellers <u>der Antragstellenden</u> verpflichtet, ihm <u>ihr</u> beim Aufstellen und Formulieren eines Deckungsvorschlags behilflich zu sein.	<u>Anpassung aufgrund der doppelten Haushaltsführung</u>
(3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.	(3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.	
§ 25 - ist aufgehoben -	§ 25 - ist aufgehoben - <u>Personalentscheidungen</u>	<u>Kodifikation der bestehenden Praxis in Bezug auf § 24 Abs. 2 GemO.</u>
	<u>(1) Das Einvernehmen zwischen Gemeinderat und dem*der Oberbürgermeister*in nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GemO wird auch außerhalb der Geltung des § 18 Satz 2 Nr. 1a Hauptsatzung</u>	<u>Klarstellung, dass GR - wie bereits bisher - von bestehender Praxis abweichen könnte.</u>

	<u>grds. nach den Regelungen des Abs. 2 hergestellt. Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Verfahren beschließen; in diesem Fall ist die Personalauswahlentscheidung automatisch auf die nächstmögliche Sitzung vertagt.</u>	
	<u>(2) Es wird bei Personalauswahlentscheidungen dergestalt verfahren, dass der Gemeinderat nur über die kandidierenden Personen im Wege der Wahl entscheidet, welchen der*die Oberbürgermeister*in oder sein*ihr Vertreter*in vorab das Einvernehmen erteilt hat. Er*Sie soll hierbei grds. die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses und ggf. anderer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vorberatung der Personalauswahl berufener beschließender Ausschüsse (z. B. Jugendhilfeausschuss und Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe) berücksichtigen.</u>	<u>Kodifikation der bestehenden Praxis, die hauptsächlich dem VA die maßgebliche Vorauswahl (rechtlich über den Umweg der Übernahme des Vorschlags durch die Verwaltung) zuweist.</u>
§ 26 Geschäftsordnungsanträge	§ 26 Geschäftsordnungsanträge	
(1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.	(1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem <u>Antragsteller*der bzw. den Antragstellenden</u> und dem <u>Oberbürgermeister*der Vorsitzenden</u> erhält aus jeder Fraktion <u>und Gruppierung ein*e Redner*in, jedes Einzelmitglied des Gemeinderats sowie in Jugendangelegenheiten ein*e Jugendvertreter*in</u> Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.	<u>Anpassung an Rechtslage und wg. Regelung der Jugendbeteiligung.</u>
(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,	(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere <u>g-a.</u> der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,	

<p>b. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),</p> <p>c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</p> <p>d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,</p> <p>e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</p> <p>f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p>	<p>h.<u>b.</u> der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),</p> <p>i.<u>c.</u> der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</p> <p>j.<u>d.</u> der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,</p> <p>k.<u>e.</u> der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</p> <p>l.<u>f.</u> der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p>	
<p>(3) Ein Schlussantrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion, von der ein Mitglied sich vor Stellung des Schlussantrags zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Absatz 2 b und c) stellen.</p>	<p>(3) Ein Schlussantrag (<u>Absatz 2 lit. b. und c.)</u> ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion <u>und Gruppierung, von jedem Einzelmitglied und in Jugendangelegenheiten</u> <u>den Jugendvertreter*innen,</u> von der ein Mitglied <u>/dem/denen eine Person</u> sich vor Stellung des Schlussantrags zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied <u>eine Person</u> gesprochen hat; <u>bei einer Fraktionsrunde, ist er erst nach dieser zulässig.</u> Ein Stadtrat, Mitglied des Gemeinderats und in Jugendangelegenheiten <u>ein*e Jugendvertreter*in, das*der*die</u> selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Absatz 2 b und c) stellen.</p>	<p><u>Herstellung des Gleichlaufs zu Abs. 1, wie im RSA am 13.03.2024 besprochen. Alle Akteure werden gleich behandelt.</u></p>
<p>(4) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.</p>	<p>(4) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.</p>	
<p>§ 27 Anfragerecht</p>	<p>§ 27 Anfragerecht § 27 Anfragen und Unterrichtungsverlangen</p>	<p><u>Explizite Regelung der gesetzlichen Unterscheidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GemO</u></p>
<p>(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, kurze mündliche Fragen oder schriftliche Anfragen über</p>	<p>(1) Jeder Stadtrat <u>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderats</u> ist berechtigt, kurze mündliche Fragen oder schriftliche Anfragen über</p>	<p><u>In Satz 2 Anpassung wg. Regelung der Jugendbeteiligung. Die bisher schon in Abs. 4 a. F. geregelte entsprechende</u></p>

Angelegenheiten der Stadt an das Bürgermeisteramt zu richten.	Angelegenheiten der Stadt an das <u>Bürgermeisteramt</u> zu richten. <u>Bürgermeister*innenamt zu richten (§ 24 Abs. 4 GemO). Dies gilt in Jugendangelegenheiten entsprechende für jeden*jede Jugendvertreter*in. Das Recht, schriftliche Anfragen an das Bürgermeister*innenamt zu richten, gilt in Jugendangelegenheiten auch für den Jugendgemeinderat.</u>	<u>Anwendung auf den JGR bzgl. schriftlicher Anfragen ist nun in Satz 3 normiert.</u>
(2) Schriftliche Anfragen beantwortet der Oberbürgermeister grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei referatsübergreifenden Vorgängen innerhalb von sechs Wochen. Wenn die Bearbeitungsfrist drei Wochen überschreitet, ist innerhalb der Dreiwochenfrist eine Zwischennachricht zu erteilen, die auch die zur abschließenden Beantwortung voraussichtlich erforderliche Zeitspanne angibt.	(2) Schriftliche Anfragen beantwortet der* <u>die</u> Oberbürgermeister* <u>in</u> grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder bei referatsübergreifenden Vorgängen innerhalb von sechs Wochen.; <u>er*sie bestimmt die Art der Beantwortung. Er*sie kann die Beantwortung allgemein für bestimmte Themenbereiche (z. B. Haushaltsanfragen) oder im Einzelfall auf eine*n oder die Beigeordneten oder Referenten delegieren.</u> Wenn die Bearbeitungsfrist drei Wochen überschreitet, ist innerhalb der Dreiwochenfrist <u>von dem*der inhaltlich zuständigen (Ober-) Bürgermeister*in oder Referenten</u> eine Zwischennachricht zu erteilen, die auch die zur abschließenden Beantwortung voraussichtlich erforderliche Zeitspanne angibt.	<u>Klarstellende Anpassung an Rechtslage. Eröffnung der Möglichkeit zur Delegation von Anfragebeantwortungen.</u>
	<u>(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass das Bürgermeister*innenamt den Gemeinderat unterrichtet (Unterrichtungsverlangen, § 24 Abs. 3 Satz 1 GemO).</u>	<u>Neuregelung entsprechend der gesetzlichen Unterschiede zu reinen Anfragen.</u>
	<u>(4) Unterrichtungsverlangen hat der*die Oberbürgermeister*in unverzüglich zu</u>	<u>Neuregelung entsprechend der Rechtslage; es gibt keine explizite Frist.</u>

	<u>beantworten; er*sie bestimmt die Art der Unterrichtung. Er*sie kann die Unterrichtung allgemein für bestimmte Themenbereiche (z. B. Unterrichtsverlangen zum Haushalt) oder im Einzelfall auf eine*n oder die Beigeordneten oder Referenten delegieren. Sofern die Unterrichtung nicht innerhalb von 4 Wochen erfolgen kann, soll innerhalb dieses Vierwochenzeitraums von dem*der inhaltlich zuständigen (Ober-) Bürgermeister*in oder Referenten eine Zwischennachricht erteilt werden, die auch die zur abschließenden Beantwortung voraussichtlich erforderliche Zeitspanne angibt.</u>	<u>sondern es gilt die Pflicht, unverzüglich zu unterrichten. Dies kann ggf. auch einen Zeitraum von mehreren Monaten umfassen. Erstmals Regelung einer Frist für Zwischennachrichten.</u>
	<u>(5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht, soweit § 24 Abs. 5 GemO einschlägig ist.</u>	<u>Neue klarstellende Regelung entsprechend der Rechtslage.</u>
(3) Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO (abgedruckt bei § 12) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu geschehen.	<u>(36) Anfragen, Unterrichtsverlangen und entsprechende Antworten und Unterrichtungen</u> , die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO (abgedruckt bei § 12) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, haben in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form zu geschehen.	
(4) Das Recht, schriftliche Anfragen an das Bürgermeisteramt zu richten, gilt auch für die Vertreter des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte.	(4) Das Recht, schriftliche Anfragen an das Bürgermeisteramt zu richten, gilt auch für die Vertreter des Arbeitskreises Stuttgarter Jugendräte.	<u>S. o. Abs. 1 Satz 3.</u>
§ 28 Ordnung im Sitzungsraum	§ 28 Ordnung im Sitzungsraum	
(1) Auf § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 3 GemO wird verwiesen.	(1) Auf § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 3 GemO wird verwiesen.	

(2) Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.	(2) Werden Anordnungen des* <u>der</u> Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er* <u>sie</u> die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.	
(3) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.	(3) Kann der* <u>die</u> Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er* <u>sie</u> seinen* <u>ihren</u> Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.	
(4) Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer können von der Sitzung ausgeschlossen werden.	(4) Zuhörer <u>Zuhörerende</u> , die die Verhandlung stören, kann der* <u>die</u> Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer <u>Zuhörerende</u> können von der Sitzung ausgeschlossen werden.	
(5) Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben, zu stören, kann der Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.	(5) Gegenüber Zuhörern <u>Zuhörenden</u> , die erkennbar die Absicht haben, zu stören, kann der* <u>die</u> Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.	
(6) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.	(6) Zuhörer <u>Zuhörerende</u> , die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.	
§ 29 Erklärungen und persönliche Bemerkungen	§ 29 Erklärungen und persönliche Bemerkungen	
(1) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Gegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Wer einen gegen eine Partei, Personengruppen oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach	(1) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Gegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn* <u>sie</u> erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner* <u>innen</u> richtig stellen will. Wer einen gegen eine Partei, Personengruppen oder Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält	Ergänzung eines Hinweises auf die Anforderungen für eine Protokollierung.

Erledigung des Gegenstands, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort.	dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstands, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort. Auf § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wird hingewiesen.	
(2) Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.	(2) Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.	
3. Beschlussfassung	3. Beschlussfassung	
§ 30 Beschlussfähigkeit	§ 30 Beschlussfähigkeit	
(1) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Auf § 37 Abs. 2 GemO wird verwiesen.	(1) Der* die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. Auf § 37 Abs. 2 GemO wird verwiesen.	
(2) Auf § 37 Abs. 3 GemO wird verwiesen.	(2) Auf § 37 Abs. 3 GemO wird verwiesen.	
(3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung eingeladen wurde und wenn kein Mitglied widerspricht.	(3) (3) Besichtigungen sind grds. keine Sitzungen. Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zur Besichtigung nach den Vorschriften der §§ 10, 11 und 113 Abs. 1 als Sitzung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung eingeladen und diese ordnungsgemäß öffentlich angekündigt wurde und wenn kein Mitglied widerspricht.	Klarstellung i. S. d. Rechtslage.
§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze	§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze	
(1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.	(1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.	
(2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.	(2) Vor der Abstimmung nennt der* die Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung	

Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.	bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.	
(3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung).	(3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung).	
(4) Auf § 37 Abs. 6 Satz 2 - 4 GemO wird verwiesen.	(4) Auf § 37 Abs. 6 Satz 2 - 4 GemO wird verwiesen.	
§ 32 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung	§ 32 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung	
(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.	(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.	
(2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.	(2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird <u>(2) Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Aufwendungen und Auszahlungen oder die geringeren Erträge und Einzahlungen bringt. Unterscheiden sich die Anträge nicht im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen wird über Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses; bei mehreren federführenden Ausschüssen gilt dies nur, sofern die Ausschüsse einen übereinstimmenden Antrag stellen.</u> Liegen mehrere Änderungs- oder	<u>Veränderter systematische Aufbau der Regelung zur besseren Verständlichkeit ohne inhaltlich Änderung. Neue Regelung für den Fall sich widersprechender bzw. nicht übereinstimmender Vorberatungsergebnisse. Anpassung an die doppische Haushaltsführung.</u>

	Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.	
(3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.	(3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.	
§ 33 Abstimmungsformen	§ 33 Abstimmungsformen	
(1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.	(1) Die Beschlüsse werden <u>bei Präsenzsitzungen</u> in der Regel in offener Abstimmung durch Handerheben gefasst. Der Vorsitzende stellt <u>Bei Videokonferenzsitzungen gem. § 37a GemO wird in der Regel durch namentlichen Aufruf durch jedes Mitglied mündlich - ohne Festhalten des Stimmverhaltens in der Niederschrift - abgestimmt; Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Grds. ist die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest durch den*die Vorsitzenden festzustellen.</u> Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der*die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. <u>Ist einem Antrag nach entsprechender (expliziter oder konkludenter) Abfrage nicht widersprochen worden, so kann er*sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; dies kann auch bei Beschlüssen über Satzungen erfolgen, wobei über Satzungen allerdings möglichst per Handzeichen abgestimmt werden sollte.</u>	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen. Kodifizierung der bestehenden Praxis der Abstimmung durch Aufruf bei VKS. Regelung der in der Praxis immer mal wieder praktizierten Möglichkeit, konkludent die Beschlussfassung des GR festzustellen mit Sonderregelung für Satzungen.</u>

<p>(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge, wobei der Aufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets beginnt. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben. Dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.</p>	<p>(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden <u>ehrenamtlichen</u> Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge, wobei der Aufruf bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben nach der Reihenfolge des Alphabets beginnt, <u>beginnend mit dem*der Oberbürgermeister*in, den Fraktionen und Gruppierungen entsprechend der Redereihenfolge und innerhalb der Fraktionen und Gruppierungen alphabetisch nach Nachnamen, hilfsweise Vornamen.</u> Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben. Dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. <u>*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Durch den*die Schriftführenden wird das Stimmverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Gemeinderats in der Niederschrift festgehalten; durch den*die Schriftführenden werden ebenfalls die Zustimmungen, Ablehnungen und Stimmenthaltungen zusammengezählt und dieses Zählergebnis dem*der Vorsitzenden übergeben.</u></p>	<p><u>Anpassung an gelebte Praxis des Aufrufs ausschließlich wie bei Wahlen nach Fraktionen etc. Regelung einer Zählung durch Protokollanten.</u></p>
<p>(3) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden; § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden; § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.</p>	<p>(4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt <u>stellt</u> der <u>*die</u> Vorsitzende das Ergebnis <u>der Abstimmung fest und gibt es entsprechend</u> bekannt.</p>	<p><u>Kleine klarstellende Ergänzung.</u></p>
<p>(5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung</p>	<p>(5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe <u>bei offener oder namentlicher Abstimmung nach Abs. 1 oder 2</u> kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor</p>	<p><u>Kleine klarstellende Ergänzung.</u></p>

dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.	Schluss der Sitzung dem* <u>der</u> Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll <u>die Niederschrift</u> aufgenommen.	
§ 34 Wahlen	§ 34 Wahlen	
(1) Wegen der Grundsätze wird auf § 37 Abs. 7 Satz 1 - 7 GemO verwiesen.	(1) Wegen der Grundsätze wird auf § 37 Abs. 7 Satz 1 - 7 GemO verwiesen. <u>Für den namentlichen Stimmabgabebefrufr gilt § 33 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.</u>	<u>Kodifikation der bestehenden Praxis.</u>
(2) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung ermittelt.	(2) Das Wahlergebnis wird durch den* <u>die Vorsitzende*n - bei geheimer Wahl auf Grundlage der Auszählung durch eine unabhängige Zählkommission - festgestellt. Die Zählkommission wird von dem*der Vorsitzenden unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Mitarbeiters bestellt und besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats und zwei Mitarbeitenden</u> der Stadtverwaltung ermittelt .	<u>Anpassung an die bestehende Praxis.</u>
(3) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.	(3) Das Los zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes <u>ehrenamtliches</u> Mitglied. Die Lose stellt der* <u>die</u> Vorsitzende <u>oder von ihm*ihr entsprechend beauftragte Mitarbeitende der Verwaltung</u> in Abwesenheit diesesdes <u>zur Losziehung bestellten</u> Mitglieds <u>des Gemeinderats</u> her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.	<u>Explizite Eröffnung der Möglichkeit der Delegation der Losherstellung auf Mitarbeitende entsprechend der gelebten Praxis.</u>
§ 35 Offenlegungsverfahren	§ 35 Offenlegungsverfahren	
(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO).	(1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO). <u>Der*die Oberbürgermeister erlässt nach Anhörung des</u>	<u>Erwähnung der verwaltungsinternen Offenlegungsrichtlinien in der GOG.</u>

	Ältestenrats die Nutzung dieses Instruments durch die Verwaltung regelnde Richtlinien für das Offenlegungsverfahren.	
(2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal während einer Gemeinderatssitzung aufzulegen. Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so ist der Antrag in der Sitzung angenommen.	(2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlussanträge schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Sitzungssaal während einer Gemeinderatssitzung aufzulegen. <u>oder im Falle einer Videokonferenzsitzung elektronisch zu Beginn der Sitzung zur Verfügung zu stellen.</u> Die so zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so ist der Antrag in der Sitzung angenommen.	Anpassung an digitale Entwicklungen.
(3) Auf Antrag eines Mitglieds ist ein Gegenstand der Offenlegung zu behandeln oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.	(3) Auf Antrag eines Mitglieds <u>des Gemeinderats</u> ist ein Gegenstand der Offenlegung zu <u>behandeln</u> <u>beraten</u> oder <u>als regulärer Tagesordnungspunkt</u> auf die <u>Tagesordnung der nächstnächste</u> Sitzung zu setzen. <u>Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung auf der Tagesordnung stehende Gegenstände der Offenlegung können mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder in einen regulären Tagesordnungspunkt umgewandelt werden.</u>	Anpassung an Rechtslage.
4. Niederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen	4. Niederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen	
§ 36 Verhandlungsniederschrift	§ 36 Verhandlungsniederschrift	
(1) In den Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind außer den in § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 der GemO aufgezählten Inhalten nur	(1) In den Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind außer den in § 38 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 der GemO aufgezählten Inhalten nur	

<p>Beginn und Ende der Verhandlung sowie verbindliche Erklärungen der Verwaltung und Aufträge an die Verwaltung festzuhalten. Darüber hinaus soll in Fällen, in denen der Niederschrift keine schriftliche Unterlage (Vorlage, Manuskript) beigefügt werden kann oder von diesen Unterlagen abweichende oder sie ergänzende Ausführungen gemacht werden, der wesentliche Inhalt der Berichterstattung festgehalten werden. Die Erklärungen bzw. das Abstimmungsverhalten des Vorsitzenden und der Mitglieder werden in die Niederschrift nur aufgenommen, wenn der Vorsitzende oder das Mitglied das ihm nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der GemO zustehende Recht gemäß Abs. 2 geltend macht.</p>	<p>Beginn und Ende der Verhandlung sowie verbindliche Erklärungen der Verwaltung und Aufträge an die Verwaltung festzuhalten. Darüber hinaus soll in Fällen, in denen der Niederschrift keine schriftliche Unterlage (Vorlage, Manuskript) beigefügt werden kann oder von diesen Unterlagen abweichende oder sie ergänzende Ausführungen gemacht werden, der wesentliche Inhalt der Berichterstattung festgehalten werden. Die Erklärungen bzw. das Abstimmungsverhalten des*der Vorsitzenden und der Mitglieder werden in die Niederschrift nur aufgenommen, wenn der*die Vorsitzende oder das Mitglied das ihm nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der GemO zustehende Recht gemäß Abs. 2 geltend macht.</p>	
<p>(2) Das Verlangen, eine Erklärung zu protokollieren, muss vor deren Abgabe, das Verlangen, das Abstimmungsverhalten festzuhalten, sofort nach der Abstimmung geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) Das Verlangen, eine Erklärung zu protokollieren, muss vor deren Abgabe, das Verlangen, das Abstimmungsverhalten festzuhalten, sofort nach der Abstimmung geltend gemacht werden.</p>	
<p>(3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht (§ 38 Abs. 2 GemO).</p>	<p>(3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht (§ 38 Abs. 2 GemO); <u>ergänzend dazu werden die Niederschriften öffentlicher Sitzungen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Bereits vor Fertigstellung der gesamten Niederschrift werden von den Schriftführenden fertiggestellte Teile der Niederschrift öffentlicher Sitzungen (Niederschriftsauszüge) im Ratsinformationssystem eingestellt.</u></p>	<p><u>Kodifikation der bestehende Praxis.</u></p>
<p>(4) Über die Verhandlungen des Gemeinderats wird außerdem eine Wortlautabschrift der Tonbandmitschnitte gefertigt.</p>	<p>(4) Über die Verhandlungen<u>Von den Sitzungen</u> des Gemeinderats wird außerdem eine Wortlautabschrift<u>werden zum Zwecke</u> der Tonbandmitschnitte<u>Erstellung der</u> <u>Niederschrift Tonaufnahmen angefertigt.</u></p>	<p><u>Anpassung an datenschutzrechtliche Erfordernisse im Zusammenspiel mit Abs. 5.</u></p>

<p>(5) Die Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderats werden auf die Dauer von 5 Jahren bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei beschließenden Ausschüssen 2 Jahre, bei beratenden Ausschüssen 1 Jahr. Anschließend werden sie - soweit sie nicht in die Archivbestände des Stadtarchivs einzureihen sind - gelöscht.</p>	<p>(5) Die Tonbandaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderats werden auf die Dauer von 5 Jahren bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei beschließenden Ausschüssen 2 Jahre, bei beratenden Ausschüssen 1 Jahr. Anschließend werden sie - soweit sie nicht in die Archivbestände des Stadtarchivs einzureihen sind - gelöscht.(5) <u>Die Tonaufzeichnungen einer Sitzung nach Abs. 4 dienen ab der Fertigung der Niederschriftsauszüge durch die Schriftführenden insoweit nur noch zur Datensicherung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 LDSG.</u></p>	<p><u>Anpassung an datenschutzrechtliche Erfordernisse durch klarstellende Regelung der bisherigen Praxis zur Aufbewahrung als reine Datensicherung und Abschaffung der unzulässigen bisherigen Löschrfristen. Es besteht Erfordernis für weitere Regelungen durch OBM (Dienstanweisung) i. S. Löschrfristen und sog. technisch organisatorische Maßnahmen, die datenschutzrechtlich erforderlich sind.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Berichterstattung über die Verhandlungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Berichterstattung über die Verhandlungen</p>	
<p>(1) Über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats berichtet das Presse- und Informationsamt im „Amtsblatt der Stadt Stuttgart“ in konzentrierter Form. Werden dabei Ausführungen eines Redners in indirekter Rede wiedergegeben oder wird ein Redner wörtlich, aber nur auszugsweise zitiert, so darf sich dadurch der Sinn der Ausführungen nicht ändern. Bei Wiedergabe in wörtlicher Rede erhält der Redner den Auszug vor der Veröffentlichung zur Durchsicht und Berichtigung. Wird der Auszug nicht innerhalb der vom Presse- und Informationsamt gesetzten angemessenen Frist zurückgegeben, so gilt er als anerkannt. Stilistische Änderungen sind zulässig; eine Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern.</p>	<p>(1) Über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats berichtet das Presse-<u>die für Pressearbeit und Information der Öffentlichkeit zuständige Organisationseinheit</u> im „Stuttgarter Amtsblatt der Stadt Stuttgart“ in konzentrierter Form.Werden dabei Ausführungen eines Redners in indirekter Rede wiedergegeben oder wird ein Redner wörtlich, aber nur auszugsweise zitiert, so darf sich dadurch der Sinn der Ausführungen nicht ändern. Bei Wiedergabe in wörtlicher Rede erhält der Redner den Auszug vor der Veröffentlichung zur Durchsicht und Berichtigung. Wird der Auszug nicht innerhalb der vom Presse- und Informationsamt gesetzten angemessenen Frist zurückgegeben, so gilt er als anerkannt. Stilistische Änderungen, die von allgemeinem Interesse sind zulässig; eine Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern.</p>	<p><u>Anpassung an die Praxis; Ausführungen in indirekter Rede finden nicht statt</u></p>
<p>(2) Das Presse- und Informationsamt berichtet auch über wichtige nichtöffentliche Verhandlungen, soweit ein Interesse der</p>	<p>(2) Das Presse- und Informationsamt berichtet<u>(2) Die für Pressearbeit und Information der Öffentlichkeit zuständige Organisationseinheit</u></p>	<p><u>Kleine klarstellende Anpassung.</u></p>

Bürgerschaft an der Veröffentlichung anzunehmen ist und nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Bericht beschränkt sich in der Regel auf die gefassten Beschlüsse. Er wird auch den Stuttgarter Tageszeitungen zugestellt.	berichtet nach Anordnung und Freigabe durch den*die Vorsitzenden*n auch über wichtige nichtöffentliche Verhandlungen, soweit ein Interesse der Bürgerschaft an der Veröffentlichung anzunehmen ist und nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl zu nehmen sind oder berechnigte Interessen einzelner Einzelner entgegenstehen. Der Bericht beschränkt sich in der Regel auf die gefassten Beschlüsse-, welche bekannt gegeben werden sollen . Er wird auch der regelmäßig über den Stuttgarter Tageszeitungen zugestellt Stuttgarter Tageszeitungen zugestellt Gemeinderat berichtenden Presse zur Verfügung gestellt .	
5. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung	5. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung	
§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung	§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung	
Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.	Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.	
§ 39 Abweichungen von der Geschäftsordnung	§ 39 Abweichungen von der Geschäftsordnung	
Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.	Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.	
4. ABSCHNITT Ausschüsse	4. ABSCHNITT Ausschüsse	
§ 40 Ausschüsse	§ 40 Ausschüsse und sonstige gemeinderätliche Gremien	Klarstellende Erweiterung gem. bestehender Praxis und Rechtslage.

<p>Die Abschnitte 1 - 3 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>Die Abschnitte 1 - 3 finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse <u>sowie sonstigen gemeinderätlichen Gremien</u> sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 41 Bildung der Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Bildung der Ausschüsse, <u>sonstiger gemeinderätlicher Gremien und Entsendungen sowie Preisgerichtsproporz</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Erweiterung inbs. um Preisgerichte.</u></p>
<p>(1) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.</p>	<p>(1) Bei der Bildung von Ausschüssen, <u>sonstiger gemeinderätlicher Gremien</u> und der Entsendung von <u>Stadträten ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats</u> in die Organe von Beteiligungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und anderen Organisationen ist eine Einigung über die Zusammensetzung oder die Entsendung <u>auf Grundlage eines Verwaltungsvorschlags</u> anzustreben. Die Fraktionen <u>und Gruppierungen und Einzelmitglieder</u> sollen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. <u>Ihren; die im Rahmen des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes noch zulässigen Zählergemeinschaften zwischen Einzelmitgliedern und einem einzigen weiteren Partner (in Form einer Fraktion, einer Gruppierung oder eines anderen Einzelmitglieds) werden berücksichtigt. Für den Verwaltungsvorschlag wird das bei der Gemeinderatswahl geltende Auszählverfahren angewandt und etwaige Übereinkünfte zur Vermeidung von Losentscheiden berücksichtigt. Den</u> Personenvorschlägen soll entsprochen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Kodifizierung der bestehenden Praxis eines Verwaltungsvorschlags nach SLS.</u> <u>Klarstellende Erwähnung zulässiger Zählergemeinschaften.</u></p>
<p>(2) Für die Bildung der beschließenden Ausschüsse gilt § 40 Abs. 2 GemO. Bei der</p>	<p>(2) Für die Bildung der beschließenden Ausschüsse gilt § 40 Abs. 2 GemO. Bei der</p>	<p style="text-align: center;"><u>Beibehaltung der bisherigen Praxis unter Berücksichtigung von Gruppierungen und</u></p>

<p>Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse oder der Entsendung von Stadträten genügt es, wenn der von allen Fraktionen getragene gemeinsame Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.</p>	<p>Entscheidung über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse oder der Entsendung von Stadträten <u>und Unterausschüsse</u> genügt es, wenn der von allen <u>Fraktionen für die Sitze nach dem Verwaltungsvorschlag nach Abs. 1 Vorschlagsberechtigten</u> getragene gemeinsame Wahlvorschlag die <u>einfache Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen erzielt <u>und kein Mitglied des Gemeinderats diesem Verfahren widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.</u></p>	<p><u>Einzelmitgliedern unter Anpassung an Rechtslage.</u></p>
	<p><u>(3) Für die Bildung der sonstigen gemeinderätlichen Gremien mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Preisgerichte genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Verwaltungsvorschlag. Dies gilt für Entsendungen entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (z. B. für mehrere Vertretungen in Aufsichtsräten, § 102 Abs. 2 GemO, und Zweckverbandsversammlungen, § 13 Abs. 4 Satz 4 GKZ) nicht; in diesem Fall gilt in der Regel Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes (z. B. nach der Anstaltssatzung für das Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gemeinnützige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts) etwas anderes bestimmt ist.</u></p>	<p><u>Erstmalige Regelung entsprechende der bisherigen Praxis mit Hinweis auf abweichende gesetzliche Bestimmungen.</u></p>
	<p><u>(4) Die Besetzung eigener Preisgerichte der Landeshauptstadt Stuttgart mit Mitgliedern des Gemeinderats erfolgt mittels Entsendungen der Fraktionen etc. nach dem sog. Preisgerichtsproporz; dies gilt bei Entsendungen in Preisgerichte externer Auslober entsprechend. Der Preisgerichtsproporz verfolgt die Ziele, einerseits die Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder in Preisgerichten auf eine handhabbare</u></p>	<p><u>Kodifikation der bestehenden (komplexen) Praxis unter Wechsel von der Anwendung der Redereihenfolge zu einem einmaligen Losentscheid zu Beginn der Amtsperiode und bei Veränderungen des Proporz nach SLS während der Amtszeit.</u></p>

Menge zu begrenzen und andererseits eine möglichst breite Beteiligung des politischen Spektrums im Gemeinderat zu ermöglichen. Veränderungen des Proporztes aufgrund Änderungen der Größe der Fraktionen etc. gelten stets nur für die Zukunft. Dabei wird für die Besetzung der ordentlichen Posten und der gleichen Anzahl an stellvertretenden Posten in einem Preisgericht die Besetzung eines fiktiven Gremiums mit der sich aus der Zusammenzählung aus ordentlichen und stellvertretenden Posten ergebenden Gesamtmitgliederzahl zu Grunde gelegt. Die Größe des fiktiven Gremiums soll 6 (= 3 ordentliche gemeinderätliche Mitglieder in Preisgerichten), 8 (= 4 ordentliche) oder 10 (= 5 ordentliche) betragen. Diese Größe wird zu Beginn der Amtsperiode auf Grundlage eines Verwaltungsvorschlags im Einvernehmen zwischen den Fraktionen im Rahmen der Einigungsgespräche oder im Ältestenrat festgelegt. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Größe. Auf das fiktive Gremium wird das bei der Gemeinderatswahl geltende Auszählverfahren unter Berücksichtigung zulässiger Zählgemeinschaften angewandt; danach und ggf. ergänzend durch Losziehung im Rahmen der Einigungsgespräche, im Ältestenrat oder im Gemeinderat bestimmt sich, welche Fraktionen etc. überhaupt vertreten sind und wer wie viele Posten erhält. Die Vergabe der gesamten ordentlichen und stellvertretenden Posten erfolgt in der Reihenfolge nach Größe der Fraktionen, wobei bei Fraktionen mit mehr als einem Mitglied im fiktiven Gremium zunächst nur ein ordentliches Mitglied zugeteilt wird und dieses direkt durch das

	zweite Fraktionsmitglied als Stellvertretung vertreten wird. Bei gleicher Größe der Fraktionen etc. entscheidet generell eine einmalige Losziehung im Rahmen der Einigungsgespräche, im Ältestenrat oder im Gemeinderat über die Reihenfolge der Vergabe der Posten.	
§ 42 Vertretung	§ 42 Vertretung	
(1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion vertreten.	(1) Die ordentlichen Ausschussmitglieder Ausschuss- und Gremienmitglieder einer Fraktion etc. werden durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder Ausschuss- und Gremienmitglieder derselben Fraktion etc. vertreten.	Kleine Folgeanpassung.
(2) Ist ein ordentliches Mitglied von der Sitzung befreit oder krank gemeldet, so bemüht sich das Mitglied selbst - erforderlichenfalls mit Hilfe der Geschäftsstelle des Gemeinderats - um den Vertreter.	(2) Ist ein ordentliches Mitglied von der Sitzung befreit oder krank gemeldet, so bemüht sich das Mitglied selbst - erforderlichenfalls mit Hilfe der Geschäftsstelle des Gemeinderats - um den Vertreter-seine Vertretung.	
§ 43 Vorsitz, Berichterstattung in den Ausschüssen	§ 43 Vorsitz, Berichterstattung in den Ausschüssen	
(1) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führen in ständiger Vertretung des Oberbürgermeisters die nach der Hauptsatzung zuständigen Beigeordneten. Für den Fall der Verhinderung werden sie nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters von anderen Beigeordneten vertreten. Ist im Verlauf einer Sitzung der Vorsitzende vorübergehend verhindert, kann mit Zustimmung des	(1) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führen in ständiger Vertretung des* der Oberbürgermeisters* Oberbürgermeisterin die nach der Hauptsatzung zuständigen Beigeordneten. Für den Fall der Verhinderung werden sie nach näherer Bestimmung des* der Oberbürgermeisters* Oberbürgermeisterin von anderen Beigeordneten vertreten. Ist im Verlauf einer Sitzung der* die Vorsitzende vorübergehend verhindert, kann mit Zustimmung des	Anpassung an Rechtslage einerseits und gelebte Praxis andererseits.

<p>Ausschusses eines seiner Mitglieder mit der Verhandlungsleitung beauftragt werden.</p>	<p><u>Ausschusses</u>—eines seiner <u>ehrenamtlichen</u> Mitglieder, <u>das Mitglied des Gemeinderats ist</u>, mit der Verhandlungsleitung beauftragt werden; <u>dies soll grds. das dienstälteste, bei gleichem Dienstalster das lebensältere, Mitglied sein.</u></p>	
<p>(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führen in ständiger Vertretung des Oberbürgermeisters die nach ihrem Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten, ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtrat für den Fall der Verhinderung des zuständigen Beigeordneten, mit Zustimmung des Gemeinderats ständig, zum Vorsitzenden bestellen.</p>	<p>(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führen in ständiger Vertretung des*der Oberbürgermeisters*<u>Oberbürgermeisterin</u> die nach ihrem Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten, <u>ein—Beigeordneter—hat die Beigeordneten haben</u> als <u>Vorsitzender</u><u>Vorsitzende Stadtratein Mitglied des Ausschusses, das Mitglied des Gemeinderats ist</u>, für den Fall der Verhinderung des zuständigen Beigeordneten, <u>mit Zustimmung des Gemeinderats</u> ständig, zum Vorsitzenden bestellen; <u>dies ist in der Regel ein Mitglied der größten Fraktion.</u></p>	<p><u>Anpassung an Rechtslage und gelebte Praxis.</u></p>
<p>(3) Der Oberbürgermeister kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.</p>	<p>(3) Der*<u>die</u> Oberbürgermeister*<u>in</u> kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen.</p>	
<p>(4) In den Ausschüssen erstattet der Oberbürgermeister, der zuständige Beigeordnete oder eine von ihm bestimmte sonstige sachkundige Person Bericht. Dabei soll in der Regel bei einem Verhandlungsgegenstand nur ein Vertreter/eine Vertreterin der Verwaltung berichten.</p>	<p>(4) In den Ausschüssen erstattet der*<u>die</u> Oberbürgermeister, der*<u>die</u> zuständige Beigeordnete oder <u>mit Einverständnis des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin bzw. des*der Beigeordneten auch der*die zuständige Referent*in des Bürgermeister*innenamts oder eine von ihm*dem*der Vorsitzenden</u> bestimmte sonstige sachkundige Person Bericht. Dabei soll in der Regel bei einem Verhandlungsgegenstand nur ein*<u>e</u> Vertreter/<u>eine Vertreterin*in</u> der Verwaltung berichten.</p>	<p><u>Kleine Folgeanpassung entsprechend Regelungen an anderer Stelle in Bezug auf Referentinnen*Referenten.</u></p>
<p>§ 44 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer beschließender Ausschüsse</p>	<p>§ 44 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer beschließender Ausschüsse</p>	<p><u>Erweiterung um in der Praxis oftmals genutzte Möglichkeit.</u></p>

	<u>und Einladung der Mitglieder eines anderen beschließenden Ausschusses zu einem Tagesordnungspunkt</u>	
(1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.	(1) Der* <u>die</u> Oberbürgermeister* <u>in</u> kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen-; <u>er kann diese Befugnis auf eine*n oder mehrere Beigeordnete allgemein oder im Einzelfall delegieren.</u>	<u>Klarstellende Ergänzung entsprechend der Rechtslage und der gelebten Praxis.</u>
(2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister vom Ersten Beigeordneten und bei dessen Verhinderung nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters von einem anderen Beigeordneten vertreten.	(2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt <u>grds. der*die</u> Oberbürgermeister. —Im Verhinderungsfall— <u>wird*in</u> oder der Oberbürgermeister vom Ersten Beigeordneten und bei dessen Verhinderung nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters von einem anderen Beigeordneten vertreten* <u>die zuständige Verhinderungsververtretung gem. § 7 Abs. 2; Abs. 1 Hs. 2 gilt entsprechend.</u>	<u>Systematische Anpassung ohne inhaltliche Änderung bis auf Möglichkeit der freien Delegation wie in Abs. 1.</u>
(3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.	(3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.	
(4) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.	(4) Hat ein <u>Stadtratehrentamtliches Mitglied des Gemeinderats</u> Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann <u>eres</u> entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.	
	<u>(5) Die Abs. 1 - 3 finden keine Anwendung auf den Fall, dass die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses zu einem Tagesordnungspunkt eines anderen beschließenden Ausschusses eingeladen werden. In diesem Fall haben die eingeladenen Mitglieder des anderen</u>	<u>Kodifikation entsprechend der bisherigen Praxis (z. B. bei Einladung des Fachausschusses zur Bewerbervorstellung im VA).</u>

	beschließenden Ausschusses Anwesenheitspflicht und Rederecht vergleichbar einem Mitglied des einladenden Ausschusses, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.	
§ 45 Redeordnung in den beratenden Ausschüssen	§ 45 Redeordnung in den beratenden Ausschüssen	
Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 haben in den beratenden Ausschüssen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den gemeinderätlichen Mitgliedern des Ausschusses Vorrang bei der Worterteilung. Gehören mehrere gemeinderätliche Mitglieder des Ausschusses derselben Fraktion an, so soll sich zu einem Verhandlungsgegenstand nur eines davon zu Wort melden.	Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 haben in den beratenden Ausschüssen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner*innen und in Jugendangelegenheiten zudem die Vertretungen des Jugendgemeinderats gegenüber den gemeinderätlichen Mitgliedern des Ausschusses Vorrang bei der Worterteilung. Gehören mehrere gemeinderätliche Mitglieder des Ausschusses derselben Fraktion an, so soll sich zu einem Verhandlungsgegenstand nur eines davon zu Wort melden.	Anpassung wg. Regelung der Jugendbeteiligung.
	§ 45a Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung eines Ausschusses oder sonstigen gemeinderätlichen Gremiums	Neuregelung entsprechen bestehender Praxis und der entsprechend anwendbaren Rechtslage.
	(1) § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 gilt für Ausschüsse und sonstige gemeinderätliche Gremien entsprechend, soweit dieser bzw. dieses für die Behandlung bzw. der beschließende Ausschuss nach der Hauptsatzung für die Beschlussfassung zuständig ist.	Es gelten dieselben Regelungen wie für die Aufnahme eines TOPs auf den GR.
	(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung eines unzuständigen Ausschusses oder sonstigen gemeinderätlichen Gremiums werden von der Verwaltung von Amts wegen als solche auf Aufnahme in die Tagesordnung des zuständigen	Neuregelung entsprechend der Rechtslage und der bestehenden Praxis.

	<u>Ausschusses oder sonstigen gemeinderätlichen Gremiums behandelt. Die Antragstellenden werden von der Verwaltung unverzüglich entsprechend formlos informiert.</u>	
§ 46 Umlaufverfahren	§ 46 Umlaufverfahren	
(1) Über Gegenstände einfacher Art kann außer durch Offenlegung (§ 35) auch schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.	(1) Über Gegenstände einfacher Art kann außer durch Offenlegung (§ 35) auch <u>schriftlich im elektronischen oder schriftlichen Verfahren</u> im Wege des Umlaufs (<u>Umlaufverfahren</u>) beschlossen werden.	<u>Kleine klarstellende Ergänzung.</u>
(2) Im Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen 5 Tagen an den Ausschussvorsitzenden mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder ihm widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen; Stimmenthaltungen gelten nicht als Widerspruch.	(2) Im <u>schriftlichen</u> Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen ordentlichen Mitgliedern des Ausschusses übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen 5 Tagen an den <u>Ausschussvorsitzenden*die Ausschussvorsitzende</u> mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder ihm widerspricht. <u>Im elektronischen Umlaufverfahren gelten die vorstehenden Sätze mit der Maßgabe entsprechend, dass das Mitglied den Antrag etc. per E-Mail oder über die App des Ratsinformationssystems erhält und auch die Antwort entsprechend übermittelt.</u> Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen; Stimmenthaltungen <u>sowie fehlende Rückmeldungen bei ordnungsgemäßer Übermittlung</u> gelten nicht als Widerspruch.	<u>Anpassung an digitale Entwicklungen und das neue RIS sowie kleine klarstellende Ergänzung.</u>
(3) Anstelle eines gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 von der Anwesenheitspflicht befreiten oder eines krankgemeldeten ordentlichen Mitglieds erhält	(3) Anstelle eines gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 <u>und 3</u> von der Anwesenheitspflicht befreiten oder eines <u>für die gesamte Dauer der Frist nach Abs. 2</u> krankgemeldeten <u>oder eines offensichtlich</u>	<u>Folgeänderung und Anpassung an Rechtslage, digitale Entwicklungen und neues RIS.</u>

dessen regelmäßiger Stellvertreter die Ausfertigungen.	<u>befangenen</u> ordentlichen Mitglieds erhält dessen regelmäßiger Stellvertreter <u>erste Stellvertretung im schriftlichen Umlaufverfahren</u> die Ausfertigungen <u>bzw. im elektronischen Umlaufverfahren den entsprechenden Antrag etc. per E-Mail oder über die App des Ratsinformationssystems.</u>	
§ 47 Öffentlichkeit, Zuhörer	§ 47 Öffentlichkeit, Zuhörer <u>Zuhörende ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats</u>	<u>Ergänzende Klarstellung in Bezug auf zuhörende Stadträtinnen*Stadträte.</u>
	<u>(1) Soweit die beschließenden Ausschüsse selbstständig entscheiden, gilt gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 GemO die Regelung des § 35 GemO entsprechend.</u>	<u>Explizite Regelung zur Geltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Bezug auf Beschlussfassung durch beschließende Ausschüsse.</u>
(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.	(1) <u>(2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. (einschließlich Unterausschüsse) sowie weiterer beratender gemeinderätlicher Gremien sind öffentlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist oder zwingend aufgrund gesetzlicher Regelung, insb. gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 GemO (ggf. i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO), nichtöffentlich zu verhandeln ist.</u>	<u>Neuregelung mit Umkehr des Regel Ausnahme Verhältnisses hin zur Öffentlichkeit entsprechend der bereits bisher weitgehend so gelebten Praxis.</u>
	<u>(3) Abweichend von Abs. 2 finden folgende Beratungen bzw. Gremiensitzungen nichtöffentlich (und dies insgesamt und stets, soweit nicht im Einzelfall durch den Klammerzusatz „in der Regel“ etwas anderes bestimmt ist) statt:</u> <u>a. Vorberatungen des Haushaltsentwurfs - soweit sich nicht speziell für den Jugendhilfeausschuss gem. § 2 Abs. 2 LKJHG i. V. m. § 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII etwas anderes ergibt - (insb. 1. und 2.</u>	<u>Normierung der Ausnahmen, wann im Rahmen des Wahlrechts nach § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO nichtöffentlich verhandelt wird.</u>

	<p><u>Lesung der Haushaltsberatungen im Verwaltungsausschuss);</u></p> <p>b. <u>Sitzungen der Unterausschüsse, sofern dies in einem nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gefassten Beschluss des Gemeinderats (Einrichtungsbeschluss oder Änderung desselben) vorgesehen ist;</u></p> <p>c. <u>Sitzungen der folgenden Gremien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Akteneinsichtsausschüsse gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GemO,</u> 2. <u>Reform-und Strukturausschuss (in der Regel),</u> 3. <u>Personalbeirat,</u> 4. <u>Beirat Frauenhaus</u> 5. <u>gemeinderätliche Gremien bzw. solche mit gemeinderätlicher Beteiligung, die sich mit der Vorauswahl bzw. Auswahl von Ehrungen, Preisen und Auszeichnungen sowie der Vergabe von Fördermitteln etc. befassen (z. B. Auswahlkommission Ehrenplakette, Jury für den Molfenterpreis, Vergabeausschuss Zukunft der Jugend);</u> <p>d. <u>einzelne Verhandlungsgegenstände bei Sitzungen, wenn ein entsprechender Grund bzw. berechtigtes Interesse dafür besteht, auch wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO für Nichtöffentlichkeit nicht gegeben sind; in diesem Fall soll der Grund in der Einladung angegeben werden oder von der den Vorsitz führenden Person zu Beginn mündlich benannt werden.</u></p>	
<p>(2) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Stadträte als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende Ausschussmitglieder dürfen das Wort ergreifen. Die Einladungen zu den Sitzungen der</p>	<p>(24) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten <u>Stadträte</u>Mitglieder <u>des Gemeinderats</u> als Zuhörer<u>Zuhörende</u> teilnehmen. Stellvertretende Ausschussmitglieder dürfen <u>bei öffentlichen und</u></p>	<p><u>Kleine klarstellende Ergänzung.</u></p>

<p>Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO) - (abgedruckt bei § 5) und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 35 Abs. 2 GemO) - (abgedruckt bei § 3) finden auf sie Anwendung.</p>	<p>nichtöffentlichen Sitzungen das Wort ergreifen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ gem. § 18 GemO) (abgedruckt bei § 5) und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 35 Abs. 2 GemO) - (abgedruckt bei § 3) finden auf sie Anwendung.</p>	
<p>5. ABSCHNITT Schlussbestimmungen</p>	<p>5. ABSCHNITT Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 48 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 48 In-Kraft-Treten</p>	
<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 9. April 1976 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 9. April 1976 Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten am Tag nach Beschlussfassung</p>
<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 11. November 1971 außer Kraft.</p>	<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 11. November 1971 18. April 1976, zuletzt geändert am 23. Juli 2020, außer Kraft.</p>	